

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

5. JAHRG.

15. FEBRUAR 1930

4. HEFT

Finanznot und Sozialetat.

Von Tony Sender.

Seit Monaten wird die Öffentlichkeit in Deutschland beherrscht von der Agitation des Bürgertums, die sich wendet gegen die „unerträgliche steuerliche Belastung“ und in weiten Kreisen Hoffnungen auf Steuersenkungen zu erwecken bestrebt war. Zwar hat bereits im Dezember vorigen Jahres das Ultimatum des Reichsbankpräsidenten, in dem er die Bildung eines Tilgungsfonds von 450 Millionen im Haushaltjahre 1930 verlangte, ein gutes Stück dieser Illusionen sehr unziert zerrissen, aber völlig begraben waren diese Hoffnungen noch nicht. Man errechnete sich, daß die Ersparnis aus dem Young-Plan wohl an 700 Millionen herantreife — und man übersah geflissentlich, daß in den letzten Jahren nach dem Rezept des früheren Reichsfinanzministers Dr. Reinhold verfahren und der Etat stets „hart am Rande des Defizits“ gehalten worden war. Doch wenn wohl auch im Augenblick die Hoffnungen auf Steuersenkungen zumeist eingespart sind — gänzlich begraben sind sie noch nicht! Gewiß steht zunächst die Sanierung des Reichshaushalts, wie der Haushalt der Länder und Gemeinden im Vordergrund; — aber es gilt jetzt, die Situation und die sich aus ihr ergebenden Erfordernisse klar erkennen, um sich nicht in sehr naher Zukunft wieder überraschen zu lassen.

Wie konnte es überhaupt zu dieser katastrophalen Finanzlage kommen?

Man darf nicht vergessen, daß erst seit der Stabilisierung der Währung wieder eine geordnete Finanzwirtschaft möglich war. Kein Zweifel, daß die öffentlichen Ausgaben gegenüber der Vorkriegszeit außerordentlich gestiegen waren; zunächst durch die direkten Kriegsfolgen, die innere und äußere Kriegslast. Darüber hinaus aber ist nicht zu verkennen, daß sich mit der Umwälzung des November auch das Wesen des Staates völlig gewandelt hat, wie es sich am deutlichsten in der Strukturveränderung der Staatsfinanzen widerspiegelt. Nach einer Berechnung von Dr. Alfred Braunthal ergibt ein Vergleich des Zuschußbedarfs (d. h. nicht durch spezielle Ver-

waltungsausgaben gedeckten Finanzbedarf) von Reich, Ländern und Gemeinden vor und nach dem Kriege für die sozialen Ausgaben folgendes Bild:

	1913/14		1926/27	
	Millionen Mk.	Proz.	Millionen Mk.	Proz.
Fürsorge und Gesundheit	415	7,7	1771	13,1
Erwerbslosenfürsorge	2	—	327	6,8
Kriegsversorgung	61	0,76	1485	10,3
Wohnungswesen	1	—	869	6,4
	478	8,46	4452	36,6

Dem ist ein anderer charakteristischer Vergleich gegenüberzustellen: Vor dem Kriege wurden 38,7 Proz. des Budgets für Ausgaben für die Sicherheit verwandt, gegen 11,9 Proz. im Etatsjahre 1926/27. Die Staatsumwälzung hat somit ganz offensichtlich zu einer Umwälzung der Staatsfinanzen geführt, so daß heute die sozialen Ausgaben etwa dieselbe hohe Summe erfordern, die prozentual vor dem Kriege die Ausgaben für die Sicherheit ausmachten. Diesem Zustand aber gilt die Attacke des Bürgertums. Darum nur spricht man von „unerträglicher Belastung“, von der „Mißwirtschaft der öffentlichen Hand“. Man spricht von Mißständen, in Wirklichkeit aber meint man den sozialen Inhalt des neuen Staates! Dies gilt es, sich auch bei allen Maßnahmen, die zur Sanierung des Haushalts vorgeschlagen werden, klar vor Augen zu halten. Die nächste Etappe des Kampfes um den Staat wird sich auf finanzpolitischem Gebiet abspielen.

Der neue Reichsfinanzminister Dr. Moldenhauer hat den Parteiführern seinen Etat vorgelegt. Aber auch er konnte im Augenblick das verheißene Geschenk der Steuersenkung noch nicht bieten! Im Gegenteil enthält sein Etatentwurf den Vorschlag neuer steuerlicher Belastung. Hatte man noch bis vor kurzem gehofft, daß aus den Ersparnissen des Young-Plans 700 Millionen zur Verfügung ständen, so weist Herr Moldenhauers Etat statt einer Ersparnis, einen Fehlbetrag von 700 Millionen Mark auf, so daß sich nunmehr nicht mehr die Frage erhebt, in welcher Weise die Steuersenkungsaktion durchgeführt werden soll, sondern wie man durch neue Steuern zunächst einmal dieses geschätzte Defizit im laufenden Reichshaushalt decken kann.

Herr Moldenhauer hat bereits in Fraktionsführerbesprechungen seine Pläne erörtert, mit denen er die Deckung anstrebt. Da steht in erster Linie seine Absicht, den für die Arbeitslosenversicherung erforderlichen Zuschuß von 230 Millionen nicht direkt aus der Reichskasse decken zu lassen, sondern durch die Herstellung einer sogenannten Gefahrengemeinschaft mit der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung. In zweiter Reihe steht seine Absicht von Ausgabenkürzungen, wobei neben

Wehrministerium und Verkehrsministerium am stärksten das Arbeitsministerium getroffen werden soll; von diesen Kürzungen erwartet er 100 Millionen. Für den Rest aber von 370 Millionen soll Deckung durch Steuererhöhungen beschafft werden. Verschiedene Eventualitäten sieht er hierfür vor: Entweder soll die Biersteuer um die Hälfte gleich 180 Millionen und die Umsatzsteuer um $\frac{1}{4}$ Proz. erhöht werden, was dem Reich eine Mehreinnahme von 190 Millionen bringen würde; oder aber man verdoppelt die Biersteuer und führt die Weinststeuer wieder ein. Eine dritte Eventualität besteht neben Erhöhung der Biersteuer und Wiedereinführung der Weinststeuer in der Erhöhung des Kaffeezolls und Verminderung der Rückstände bei Bier-, Tabak- und Zuckersteuer durch Verkürzung der Zahlungsfristen.

Schon bei der Vornahme der Etatskürzungen ist die größte Aufmerksamkeit der Arbeitervertreter erforderlich. In der beabsichtigten Weise können sie nicht unsere Zustimmung finden. Wobei wir die letzten sind, die leugnen würden, daß sehr wohl Ersparnismöglichkeiten bestehen; aber diese Ersparnisse müssen an der richtigen Stelle vorgenommen werden. Ohne die Sicherheit des Reiches zu treffen, wären, wie von uns schon früher nachgewiesen wurde, erhebliche Kürzungen am Wehretat durchaus möglich, ebenso wie auch im Verkehrsetat noch wesentliche Einsparungsmöglichkeiten festzustellen wären. Auf Kosten der sozialen Verpflichtungen des Reiches oder gar der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge darf die Ausgabenkürzung nicht geschehen; denn gerade in wirtschaftlichen Krisenzeiten, wie den gegenwärtigen, würde ein Abbau der sozialen Leistungen nur eine Verschärfung bringen können. Auf der gleichen Linie aber liegt die Absicht, für das laufende Jahr die für die Erwerbslosenversicherung fehlenden Mittel durch die Belastung der Sozialversicherung zu beschaffen. Durch die Abbürdung des Risikos von der Arbeitslosen- zur Invaliden- und Angestelltenversicherung, würde man nur auch diese in ihren Leistungen gefährden. Glaubt man aber, dieses Vorgehen dadurch erträglicher machen zu können, daß das Reich den Sozialversicherungen gegenüber die Bürgschaft für die geliehenen Gelder übernimmt, so erscheint uns auch dies aus zwei Gründen kein gangbarer Weg: Zunächst würde es eine ernste Vorbelastung späterer Haushalte bedeuten und darüber hinaus entzieht es dem Wohnungsbau — für den die Sozialversicherungen Gelder ausliehen — weiter erhebliche Mittel, der durch die Maßnahmen der Gemeinden schon ohnehin aufs schwerste getroffen ist, und so die wirtschaftliche Lage noch gespannter gemacht hat.

Grundsätzlich aber ist zu den Plänen des Herrn Moldenhauer zu bemerken, daß wir ihn unterstützen werden in allen Maßnahmen, die darauf hinausgehen, das Reich aus der Abhängigkeit vom Finanzkapital zu befreien, weil wir das als die dringlichste Aufgabe der Republik ansehen. Aber gerade dies ist auch der Grund

dafür, daß wir jene Absichten ablehnen müssen, die nur ein Hinausschieben des Defizits auf spätere Zeit bedeuten, wie es die Gefahrgemeinschaft sein würde. Noch bedenklicher freilich erscheint uns die Art, in der Herr Moldenhauer einmalige Fehlbeträge durch dauernde Steuererhöhungen zu decken beabsichtigt. Setzt sich doch das Defizit von 700 Millionen zusammen aus dem Fehlbetrag von 154 Millionen aus 1928, aus der von Herrn Schacht diktierten Notwendigkeit zur Bildung des Tilgungsfonds von 450 Millionen, beides also einmalige Ausgaben, wozu noch 100 Millionen Mindereinnahmen treten. Wenn Herr Moldenhauer diese einmaligen Fehlbeträge nunmehr durch dauernde Steuererhöhungen zu decken versucht, so liegt die Vermutung nahe, daß er dadurch Raum schaffen will, um die im Augenblick verschobene Steuersenkung im kommenden Jahre doch wenigstens beginnen zu können. Und zwar auf Kosten des Verbrauchs, der in der Hauptsache die Zeche bezahlen soll.

Dagegen sind die allerschwersten Bedenken zu erheben. Es gibt andere Möglichkeiten der Deckung, zum Teil durch einmalige Steuererhebungen. Der ursprüngliche Etatsvorschlag des Genossen Dr. Hilferding mit dem Zuschlag zur Vermögenssteuer und der Erhöhung der Erbschaftssteuer zeigt einen Weg auf. Weitere Möglichkeiten wären von den sozialdemokratischen Vertretern nachzuweisen. Auch die vorgeschlagene Gefahrgemeinschaft — die allerdings nur allzu leicht zu einer Gemeinsamkeit der Gefahr für alle Sozialversicherungen, dem Abbau entgegenzugehen, werden könnte — ließe sich im wesentlichen umgehen durch eine Erhöhung der Beiträge zur Erwerbslosenversicherung um $\frac{1}{2}$ Proz. auf 4 Proz. Gewiß wäre das auch eine Neubelastung der arbeitenden Schichten; aber schließlich doch nur derjenigen, die tatsächlich in Arbeit stehen, während dieser Weg den Konsum der Arbeitslosen wenigstens verschonen würde. Im ganzen muß es die Aufgabe der Sozialdemokratie sein darauf zu achten, daß einmalige Ausgaben auch durch einmalige Belastungen gedeckt, daß aber für die fortlaufenden Ausgaben natürlich dauernde Einnahmen geschaffen werden. Dabei wird zu prüfen sein, welche Steuer notwendig und sozialtragbar ist. Zu diesen letzteren zählen wir nicht die Umsatzsteuer; deren Erhöhung im Augenblick wird nicht nur als eine schwere, im Augenblick unerträgliche Belastung der Massen empfunden, die wir gerade jetzt auch von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus für den schwersten Fehler halten würden. Befinden wir uns doch in einer schweren Wirtschaftskrise und müßten, um aus ihr sobald wie möglich herauszukommen, mit Nachdruck auf eine allgemeine Preissenkung hinwirken. Die Erhöhung der Umsatzsteuer aber würde, da sie ja bei jedem Besitzwechsel erhoben wird, und darum im Endeffekt auch eine Vermehrfachung der Belastung bedeutet, das Gegenteil bewirken, zumindest diese notwendige Preissenkung aufs schwerste behindern.

Mit solchen Maßnahmen kann man natürlich auch nicht den ungeheuren Finanz- und Wirtschaftspessimismus bekämpfen, der so außerordentlich zur Verstärkung der Krise beigetragen hat. Darum stimmen wir durchaus zu einem beherzten Offenlegen der Finanzsituation, einem ebenso entschlossenen Vorgehen zur Ueberwindung der Schwierigkeiten und zur Sanierung des Staatshaushalts, wie wir uns aus dem gleichen Grunde widersetzen müssen, daß man die Gelegenheit zu benutzen versucht, den wirtschaftlich Schwächeren die ganzen Kosten tragen zu lasten.

Ueber allem anderen aber muß bei dieser ganzen Aktion stehen die feste Entschlußkraft, alles zu tun, um die Unabhängigkeit der Reichsfinanzpolitik wieder herzustellen. Gibt es doch keinen günstigeren Nährboden für das Anschwellen faschistischer Stimmungen als dauernde Finanzschwierigkeiten, das Herbeiwünschen eines „starken Mannes, der Ordnung schafft“. Auch ist es eines demokratischen Staates unwürdig, Diktaten vom Reichsbankpräsidenten sich unterwerfen zu müssen, hinter denen das Machtstreben des Finanzkapitals steht. Um dieses zu verwirklichen, wird man nach drei Richtungen hin Maßnahmen ergreifen müssen:

In erster Linie ist eine gesunde Haushaltsführung zu erzwingen, die sich das Ziel ausgeglichener Etats und der Vermeidung kurzfristiger Schulden steckt. Besser, dafür Opfer zu bringen, als die Herrschaft der Hochfinanz über den Staat länger zu ertragen.

Damit aber nicht alle Voranschläge des Haushalts über den Haufen geworfen werden infolge eines durch eine schlechte Wirtschaftslage verursachten ungünstigen Steuereingangs, mit hervorgerufen durch das Fernhalten günstigen Auslandskredits, ist das Hemmnis in der unbeschränkten Herrschaft des Reichsbankpräsidenten durch eine entsprechende Abänderung der Reichsbankstatuten zu beseitigen.

Und schließlich sind gesunde Reichsfinanzen auch die Voraussetzung dafür, daß die Leistungsfähigkeit der Gemeinden wieder hergestellt werde. Es kann künftig nicht wieder angehen, daß Reichsgesetze (Erwerbslosenversicherung) zu Lasten der Gemeinden abgeändert werden, ohne daß man die Kommunen gleichzeitig in die Lage versetzt, über die finanziellen Mittel zur Erfüllung zugewiesener zusätzlicher Aufgaben zu verfügen. Es würde sonst einmal der Augenblick kommen, daß die Gemeinden die dringlichsten sozialen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermögen. Es wäre aber ein Schuldbürgerstreich, den Teufel der Diktatur des Finanzkapitals durch den Beelzebub des Abbaus der sozialen Leistungen auszutreiben.

Es wird die schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe der Sozialdemokratie sein müssen, die Unabhängigkeit der Reichsfinanzpolitik wieder herzustellen und zugleich die Voraussetzungen zu schaffen für die finanzielle Gesundung der Ge-

meinden, damit Reich wie Kommunen den ihnen durch die Verfassung und die Gesetze gestellten Aufgaben in vollem Maße nachkommen können. Nur dann wird auch der Zeitpunkt wiederkommen, da wir aus der Defensive heraus und wieder zum weiteren Ausbau des sozialen Staates gelangen.

Streusiedlungen für Tuberkulose.

Von E. Schurmann, Kreis Ausschussmitglied.

Die folgenden Ausführungen sollen einmal eine Mitteilung und zugleich auch eine Anfrage enthalten. Eine Mitteilung über einen besonderen Weg der Tuberkulosebekämpfung, und eine Frage: Wo ist ähnlich gearbeitet. Es ist keine tiefgründige wissenschaftliche Abhandlung, sondern lediglich das Aneinanderreihen von Tatsachen und Geschehnissen. Aus der Praxis für die Praxis, ohne grundlegende Erfahrungssätze schon jetzt nennen zu können. Meinen Darlegungen liegen Berichte, Denkschriften, Statistiken des Kreiskommunalarztes und Kreiswohlfahrtsamtsdirektors zugrunde. Sie sollen als Ganzes genommen einer größeren Anzahl von kommunalpolitisch tätigen Genossinnen und Genossen den Extrakt von eingehenden ernstesten Beratungen und Besprechungen der hiesigen Kreiskommunalkörperschaften übermitteln.

Einige orientierende Bemerkungen vorweg.

Der Landkreis Bielefeld umfaßt augenblicklich noch einen Gebietsumfang von 25 726 ha mit rund 90 000 Einwohnern. (Im Jahr 1930 wird der Umfang und die Einwohnerzahl wesentlich geringer; es wird eingemeindet zur Stadt Bielefeld.) Zur sogenannten Industriebevölkerung gehören drei Viertel, und zur Landwirtschaft gehört ein Viertel der Gesamtbevölkerung. Von den zum Kreiskommunalverband gehörenden 34 Gemeinden ist die größte Zahl Wohngemeinde für die in der Stadt Bielefeld beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Die politischen Verhältnisse in der „Bauperiode“ von 1926 bis Herbst 1928 kommen in folgenden Zahlen zum Ausdruck:

Von 28 Kreistagsabgeordneten gehörten 15 der SPD. an.

Von 6 Kreis Ausschussmitgliedern stellte die Partei 4.

Diese Bemerkungen waren notwendig, um zu zeigen, daß die Mehrheitsverhältnisse im Kreis Bielefeld als Resonanzboden für soziale Politik durchaus günstige waren. Doch nun zur Sache selbst.

Bei den Kreis Ausschussberatungen über den Wohlfahrtsetat für das Jahr 1926/27 stellten die SPD-Mitglieder den Antrag, dem Kreis Ausschuss eine Denkschrift über den Stand der Tuberkulose im Landkreis Bielefeld und die bis da ergriffenen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu unterbreiten. Gleichzeitig wurde der Vorsitzende des Kreis Ausschusses beauftragt, eine Vorlage zum Bau von Streusiedlungen für die Tuberkuloseerkrankten und gefährdeten zu machen. Wir, d. h. die Antragsteller, gingen zunächst von der einfachen und allgemein gültigen Erwägung aus, einmal

durch die Herausnahme der ganzen Familie eines Tuberkulösen aus einem Mehrfamilienhaus den Mitbewohnern die Gefahr der Uebertragung zu bannen. Zum andern sollte über durch die Art (über das „Wie“ konnte später gesprochen werden) der Bauausführung auch der Familie des Kranken eine wesentliche Verminderung der Uebertragungsgefahr gewährleistet werden. So sollte nach unserer Auffassung durch eine gewissermaßen „befreiende Isolierung“, Schutz und Hilfe einigen der Aermsten unserer Volksgenossen werden. Die Zahlen, dem Kreistag bei den Etatberatungen vorliegend, sprechen mehr als dicke Wälzer und lange Reden über die „Proletarierkrankheit“.

In Fürsorge standen danach am 31. Dezember 1926 3690 Personen. Davon:

Tuberkuloseverdacht	1012
Geschlossene Tuberkulose	689
Offene Tuberkulose	255
Tuberkulose anderer Organe	204

Insgesamt also 2160 Personen, die direkt als unter die Tuberkulosefürsorge fallend zu nennen sind. Im Jahre 1926 starben an offener Tuberkulose 49 Personen. In Krankenhäusern fanden Aufnahme 12 Männer, 27 Frauen und 3 Kinder. An Heil- und Erholungskuren nahmen 14 Männer, 56 Frauen und 77 Jugendliche teil. Von der Landesversicherungsanstalt wurden für 129 Männer und 147 Frauen Kuren bewilligt. Von allen Fällen ansteckender Lungentuberkulose waren 25 Proz. Jugendliche. Erschreckende Zahlen, die sprechend wirken durch die Wohnverhältnisse. Nach einer Erhebung hatten ein eigenes Bett und ein eigenes Zimmer nur 94 Lungenkranke, ein eigenes Bett mit mehreren Personen im Zimmer 105 Lungenkranke, kein eigenes Bett aber 47 Lungenkranke. Wenn man bedenkt, und der Bericht stellt die Zahl fest, daß im Durchschnitt eine Familie aus sechs Köpfen besteht, bekommt man erst den richtigen Maßstab für die „potenzierte Gefahr“ der Tuberkulose. So sollten im Berichtsjahr, unter Zurückdelegung des Maßstabes des Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose 44 Wohnungen nicht „einwandfrei“ sein. Und nun, wie in allen diesen Fällen helfen? Auf dem angedeuteten Wege unmöglich. Irgendwo gibt es auch hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kreiskommunalverbände eine Grenze ganz abgesehen von den ministeriellen Verboten: die Zuschläge zu den staatlichen Grundbeträgen der Realsteuern dürfen nicht erhöht werden. Eine Beschränkung des Selbstverwaltungsrechts nach dieser Seite — Beschränkung in den Aufgaben und ihrer Erledigung allgemein. So auch im hiesigen Kreis. Selbst unter Berücksichtigung aller hemmenden Umstände mußte ein Betrag von 10 000 oder 12 000 Mk. zur direkten Bekämpfung der Tuberkulose als lächerlich gering anmuten. Der Kreistag konnte sich der Unzulänglichkeit der bisher in der Tuberkulosebekämpfung angewandten Mitteln nicht verschließen. Er bewilligt von den bean-

tragten 25 Siedlungsbauten 12. Ich lasse die Hauptpunkte der Denkschrift des Kreiswohnungsausschusses, allerdings unter Fortlassung der eingehenden Begründung, wörtlich folgen.

1. Die Wohnungen werden als Mietwohnungen vergeben.
2. Die Wohnungen sollen vergeben werden
 - a) den Familien, bei deren Kranken Aussicht auf Heilung besteht, die schlechten Wohnungsverhältnisse aber eine Verschlimmerung des Leidens begünstigen;
 - b) an Familien, in denen ansteckende Tuberkulose herrscht und die Wohnung als gesundheitlich nicht einwandfrei betrachtet werden muß, sie vielmehr eine Ansteckung der Familienangehörigen besonders begünstigt.
3. Die Wohnungen sollen den Familien nur solange zur Verfügung stehen, als eine andere, gesundheitlich einwandfreie Wohnung nicht zugewiesen werden kann. Die Familien sollen aber mindestens 3 Jahre wohnen können.
4. Ueber die Vermietung der Wohnungen entscheidet der Gesundheitsausschuß, nachdem von der Fürsorgestelle die Anträge oder Vorschläge geprüft sind.
5. Es werden nur Streusiedlungen errichtet
6. Es werden nur Einfamilienhäuser gebaut.
7. Die Häuser sollen mindestens vier lichte Wohnräume einschließlich Küche haben, und außerdem mit einem besonders heizbaren Zimmer nach Süden gelegen und mit einer Veranda versehen sein. Ein besonderes W. C. für die Kranken muß vorhanden sein. Die Häuser sollen nicht an den Verkehrsstraßen errichtet werden. Zu jedem Haus soll mindestens ein Morgen Land gehören.

Mit der Herausarbeitung dieser sieben Punkte mußte sofort die Frage nach der Beschaffung des Grund und Bodens, Finanzierung der zukünftigen eigentumsrechtlichen Verhältnisse gestellt werden. Begreiflicherweise mußte die Sicherung der Durchführung der Streusiedlung von dem Entgegenkommen der Gemeinden abhängen, in welchen Siedlungsbauten aufgeführt werden sollten. Das heißt, wenn es sich um gemeindeeigene Grundstücke handelte. Um es vorweg zu nehmen, der Kreis ist Bauherr und Eigentümer sämtlicher 12 Siedlungshäuser. Teilweise stellten die Gemeinden das Gelände kostenlos zur Verfügung oder es wurde von privater Seite zu geringem Satz erworben. Neben den allgemein steuerlichen Erleichterungen, die auf solche Bauten Anwendung finden, bedeutet natürlich billiger Grunderwerb eine wesentliche Senkung der Baukosten. Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, wird eine Endsumme von 16 000 bis 16 500 Mk. anzunehmen sein. Neben Hauszinssteuermitteln und Darlehen von der Landesversicherungsanstalt zu besonderen Zinssätzen, hat das übrige Geld die hiesige Kreisbank zur Verfügung gestellt. Bei Bauten mit einer, wie im vorliegenden Falle, besonderen Zweckbestimmung, lassen sich naturgemäß die Baukosten nicht beliebig drücken. Der Spielraum

ist geringer. Da ja für den Aufenthalt eines Tuberkulosekranken bestimmte räumliche und hygienische Voraussetzungen geschaffen werden sollen. Trotzdem ist mit verhältnismäßig erträglichen Kosten m. E. viel Gutes geschaffen. Eine kurze Beschreibung, ohne Anspruch auf Vollkommenheit, mag hier überzeugend wirken. Zunächst, alle 12 Häuser sind nach einheitlichen Grundrissen unter einer Leitung erbaut. Dabei ist nicht unbeachtlich, ja kann unter Umständen vielleicht entscheidend sein, ob der entwerfende oder bauleitende Architekt ein und dieselbe Person sind, und ob dieser dann auch das nötige Verständnis für die Durchführung einer „sozialen Aufgabe“ zeigt. Er leistet schließlich nicht nur „Arbeit“, sondern erfüllt eine „Aufgabe“. Das nebenbei.

Jedes Haus besteht aus 5 Räumen; Parterre 3, Obergeschoß 2 Räume. Ferner sind vorhanden: Bodenraum und Keller. Eine an das Haus gebaute Tenne dient zugleich als Waschküche. Fenster und Türen dieser Tenne führen zum Hof. Der Kranke hat ein eigenes Zimmer mit besonderem Eingang. Um in diesen Häusern auch Liegekuren durchführen zu können, ist vor dem Krankenzimmer eine nach Süden bzw. Südosten liegende Veranda. Für jedes Haus ist ein Liegestuhl mit Polster beschafft. Neben dem sogenannten Krankenzimmer befindet sich der Wasorraum. Daneben das W. C. Diese Räume und Anlagen dürfen nur vom Kranken benutzt werden. In jedem Haus befindet sich zudem eine Badeeinrichtung. Elektrisch Licht und Wasserleitung sind vorhanden. Die vorschriftsmäßige Benutzung wird durch die Bezirksfürsorgerinnen überwacht.

Das neben dem Haus zur Verfügung gestellte Land ermöglicht es den Bewohnern, ihr Gemüse selbst anzubauen. Ja, in manchen Fällen werden Ziegen und Schweine gehalten. Dieses trägt in etwas natürlich auch dazu bei, den Lebensmut mancher Kranken zu heben. Er hat, wenn er invalid ist, etwas zu tun. Er hat Ablenkung. Als Erfahrung ist bis jetzt zu buchen, daß diese Häuser am zweckmäßigsten von solchen Familien bezogen werden, wo die Hausfrau und Mutter noch gesund ist. Es sei denn, daß größere Töchter im Haushalt leben, welche der kranken Mutter die Last der Hausarbeit abnehmen. Aber auch hierüber soll abschließend noch nichts gesagt werden. Und nun die Miete! Der Kreis hat 950 bis 1000 Mk. jährlich und pro Haus aufzubringen. Eine einheitliche Norm für alle Häuser und Mieter läßt sich nicht aufstellen. Es ist weitherzig und nach Prüfung des Einzelfalles zu entscheiden. Im hiesigen Kreis werden zwischen 180 und 420 Mk. pro Haus und Jahr von den Mietern gezahlt. Der Krankenkassenverband für Bielefeld-Stadt und Land hat ebenfalls pro Haus und Jahr einen bestimmten Betrag als Mietzuschuß für Tuberkulosekranke bewilligt. Die Gründe für diese Bereitwilligkeit liegen auf der Hand und brauchen nicht besprochen werden. Diese Tatsache allein zwingt zur Anerkennung. Auch hierbei ist zu beachten, daß vieles an Personen und ihrer Einstellung zur Sozialpolitik liegt.

Als Kreiszuschuß muß ein Betrag aufgewendet werden, der zwischen 350 und 550 Mk. pro Jahr und Haus schwankt.

Stirbt der Tuberkulosekranke, so muß die Familie allerdings das Haus verlassen. Unter Gewährung einer angemessenen Uebergangszeit wird dann versucht, in Verbindung mit der Wohnungsbehörde eine ausreichende Wohnung zu beschaffen.

Es hat im hiesigen Bezirk nicht an Kritikern gefehlt. Man war der Meinung, es könne sich nur um „tropfenweises“ Helfen handeln, ohne dem Uebel an die Wurzel zu kommen. Schon recht. Aber es gibt der Uebel viele. Schlechte Ernährung, mangelnde Kleidung, verschlimmert durch Arbeitslosigkeit. Gesundheitsschädliche Arbeit. Unzulängliche Pflege. Und vor allen Dingen: Wohnungselend. Gute Ernährung in Verbindung mit heilenden Kuren sind zwecklos, wenn der Kranke wieder in eine überfüllte, feuchte und dumpfe Wohnung kommt. Seelisch wird sein Zustand noch weit schlimmer. Hatte er in der Heilstätte das Ideal eines Wohnraumes gesehen, so mußte er, zu Hause angekommen, schier verzweifeln. Hier mußte, wenn auch zunächst nur in Einzelfällen, angefangen werden zu helfen. Die Wohnungsämter können wohl ein Lied von den ewigen Anträgen singen. Diese werden nicht aufhören. Aber darum einen Versuch zur Bekämpfung der Tuberkulose zu verneinen — ich glaube, das Ziel ist eines hohen Einsatzes wert. Und mancher gemeindliche Finanzdezernent würde mal ein Auge zudrücken, wenn sein Kollege vom Wohlfahrtsamt etwas mehr Geld braucht. Für diese Zwecke. Grenzen erwähnte ich schon.

Die Menschen, die in unseren Häusern wohnen, sind froh, daß sie nicht mehr ewige Rücksichten auf „gute“ Nachbarn nehmen brauchen. Heilkuren können in diesen Fällen durch sogenannte Nachkuren im Hause erfolgreich werden. Leider konnten wir nur in 12 Fällen besonderes schaffen. Für einen Sozialdemokraten gewißlich niederdrückend. Noch schlimmer ist es aber für derartige Streusiedlungen das häßliche Wort „Totenhäuser“ zu prägen. O ja, es offenbart sich in diesem Wort die ganze Brutalität der kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Durch zermürende, gesundheitschädliche Fron in langen Jahren den furchtbaren Keim zersetzender Krankheit im Körper, gönnt man dem Bedauernswerten nicht mal mehr ein gesundes stilles Heim. Es ist ja gleichgültig, ob zur Gesundung oder zum langsamen Dahinsiechen. Aber es ist doch ein Heim. Der Wesenskern der Sozialpolitik ist doch letzten Endes, die gesellschaftlichen Verhältnisse mit ihren ganzen Summierungen an Kultur, Wirtschaft und Politik zu ändern. Wir Sozialdemokraten haben uns aller Mittel zu bedienen, die uns Staat und Kommune zur Verfügung stellen können. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet kann auch den Menschen durch die Art der Tuberkulosebekämpfung eine Ahnung vermittelt werden, wie es heute noch ist — und wie es sehr wahrscheinlich werden wird.

Der neue preußische Kultusminister.

Der bisherige preußische Kultusminister Prof. Dr. Dr. Becker ist zurückgetreten. An seiner Stelle hat der Ministerpräsident Genosse Otto Braun den Genossen Grimme, bisherigen Vizepräsidenten, des Provinzialschulkollegiums Berlin-Brandenburg, zum Kultusminister ernannt. Wohlfahrtspflege und Arbeiterwohlfahrt werden von diesem Wechsel nicht unmittelbar berührt, trotzdem kann er für beide von Bedeutung werden auf dem Gebiet der Berufsausbildung für die Wohlfahrtspflege. Der bisherige Kultusminister, den seine Anhänger als einen geistreichen Mann rühmen, hatte wenig Sinn für das Volksschulwesen und kein Verständnis für die Notwendigkeit des Aufstiegs von Arbeitern oder Volksschülern zu höheren Berufen. In diesem Punkt ist in dem Preußen der Nachkriegszeit, das sonst so viel demokratische Erfolge aufzuweisen hat, nichts Nennenswertes geschehen. Gerade in den letzten Jahren sind darum immer mehr Schüler, deren Eltern es nur irgendwie bezahlen konnten, in die höhere Schule und auf die Universität gegangen. Das Abiturium wurde zur Vorstufe nicht nur wie bis dahin für die Universität, sondern auch zu anderen höheren oder auch nicht höheren Fachschulen. Zur Reformierung der Universität ist nichts geschehen, so daß sie heute als reaktionärer Pfahl im Fleisch der Republik steckt. Gerade aus diesem Grunde hat sich auch eine besondere Wohlfahrtspflegebildung neben den übrigen Ausbildungsgängen entwickelt, die den Volksschülern im Gegensatz zu anderen Berufen den Zugang zur höheren Fachschule gestattet. Jetzt ist zu hoffen, daß die dringenden Reformen in Angriff genommen werden, dann werden sich auch die Wohlfahrtsprobleme, die von bürgerlicher Seite immer wieder aufgeworfen werden, wie Bevorzugung von Abiturientinnen, soziales Referendariat als Vorstufe zu den leitenden Posten und Ausschluß der Volksschüler von leitenden Stellen, von selbst erledigen. So begrüßen auch wir den neuen Kultusminister aufs herzlichste.

Wachenheim.

Der preußische Wohlfahrtsminister beginnt einzusehen:

„... Darüber hinaus erscheint mir eine Verbesserung der Rechtsstellung des Fürsorgezöglings auch im gerichtlichen Fürsorgeerziehungsverfahren wünschenswert. Die Anhörung des Jugendlichen, seiner Eltern und seines gesetzlichen Vertreters, die das geltende Recht nur durch Sollvorschrift anordnet und die unterbleiben kann, wenn ihr erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, sollte m. E. hinsichtlich des Jugendlichen selbst für alle Fälle zwingend vorgeschrieben und im übrigen nur in bestimmten, festumgrenzten Ausnahmefällen für entbehrlich erklärt werden. Eine entsprechende Abänderung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes ist beim Reichsministerium des Innern bereits angeregt worden.

Wenn ich auch der von dem Antrage Haas und Genossen (Sozialdemokratische Partei. Die Redaktion.) geforderten Uebertragung

der Fürsorgeerziehung auf die Jugendämter der Stadt- und Landkreise aus Gründen, die ich seinerzeit näher dargelegt habe, widersprechen zu müssen geglaubt habe, so bin doch auch ich der Ansicht, daß die Jugendämter mehr als bisher an der Ausführung der Fürsorgeerziehung beteiligt werden sollten. Bei der Auswahl der Erziehungsstätte, bei den Entscheidungen über Berufsausbildung, Beurlaubung und Entlassung sowie bei der Ueberwachung der Dienst- und Pflegestellen wird eine gesteigerte Mitwirkung des Jugendamts vermöge seiner näheren Vertrautheit mit der Sphäre, aus der der Jugendliche herkommt oder in die er verpflanzt werden soll, von großem Nutzen sein können. Ich erblicke deshalb eine wichtige Aufgabe darin, eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Fürsorgeerziehungsbehörde und Jugendamt, die in einer Reihe von Provinzen schon jetzt stattfindet, nach Kräften zu fördern. Es muß vor allem verhütet werden, daß das Jugendamt seinen Schützling während der Dauer der Fürsorgeerziehung aus den Augen verliert.

Bei dem Erlaß der erwähnten Anordnungen über Disziplinarstrafen und Beschwerderecht bin ich mir dessen bewußt gewesen, daß solche Maßnahmen zwar geeignet sein können, Mißbräuche hintanzuhalten, nicht aber, einen tiefergehenden Einfluß auf den Geist der erzieherischen Arbeit auszuüben. In dieser Beziehung ist mit Reglementieren von zentraler Stelle her überhaupt nicht viel zu erreichen. Zum Ziele führt allein die sorgfältige Beobachtung der einzelnen Anstalten auf ihre erzieherische Leistung hin und die Ausmerzung aller Heime, die den zu stellenden Anforderungen nicht genügen. Der Rückgang der Zöglingzziffer und die dadurch erzwungene Verminderung des Anstaltsbestandes sollte den Fürsorgeerziehungsbehörden m. E. zu einer planmäßigen Durchmusterung der Erziehungsheime Anlaß bieten. Ich werde bemüht sein, diesen Ausleseprozeß im Rahmen der mir gegebenen Möglichkeiten zu fördern.

Von entscheidender Bedeutung für den Wert unserer Fürsorgeerziehung ist die Persönlichkeit des Erziehers und der Erzieher.

Mehr und mehr zeigt es sich, daß das Kernproblem der Fürsorgeerziehungsreform darin liegt, wie die sachgemäße Auswahl der Erzieher und ihre Ausrüstung mit einem hinreichenden Maße pädagogischen Wissens und Könnens gewährleistet werden kann. Es soll nicht verkannt werden, daß der gegenwärtige Zustand in diesem Punkte noch manches zu wünschen übrig läßt. Einer durchgreifenden Abhilfe stellen sich leider schwer überwindbare finanzielle Schwierigkeiten entgegen. Will man die Anforderungen an Vorbildung und persönliche Qualifikation der Erzieher steigern, so wird sich die Einrichtung besonderer Ausbildungsstätten, die Verbesserung der vielfach ganz unzureichenden Besoldung und die Eröffnung angemessener Aufstiegsmöglichkeiten nicht umgehen lassen. Um zunächst einmal einen Ueberblick über den gegenwärtigen Zustand zu gewinnen, habe ich im vorigen Jahre eine Rundfrage veranstaltet, die ein umfangreiches Material gezeitigt und ein recht buntscheckiges Bild ergeben hat. Auf der so gewonnenen Grundlage beabsichtige ich, demnächst im Benehmen mit den Fürsorgeerziehungsbehörden und den beteiligten freien Verbänden eine umfassende Regelung des Ausbildungswesens in Angriff zu nehmen, um auch so die Fürsorgeerziehung auf die Höhe zu bringen, die sie im Interesse der ihr anvertrauten Menschen haben muß. ...“

(Im Landtage am 30. Januar 1930.)

Die Schulvorbildung der Jugendleiterinnen.

Die Antwort des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 19. August 1929 auf die Anfrage von Frau Wachenheim vom 22. Juli 1929, betreffend die Zulassungsbedingungen für Jugendleiterinnen hat uns zu nochmaliger Ueberprüfung der im Laufe der Jahrzehnte erfolgten Ministerialerlasse, die sich mit der Ausbildung von Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen beschäftigen, angeregt. Es liegt die Frage nahe, wie weit die Einzelfälle, in denen auch Volksschülerinnen auf Grund der vom Minister erteilten Antwort zur Ausbildung als Jugendleiterinnen zugelassen werden können (vgl. Arbeiterwohlfahrt, Heft 19, Oktober 1929, Seite 583), in den überhaupt vorliegenden Erlassen eine Grundlage gehabt haben, deren nicht genügende Beachtung und Kenntnis es bewirkte, daß Lyzeumsreife nach wie vor als schulmäßige Zulassungsbedingung erscheint. Diese Auffassung wird auch eingenommen in einem jungen Ministerialerlaß, der sich mit den Jugendleiterinnen befaßt, der am 4. Mai 1929 veröffentlicht wurde. Es heißt in diesem Erlaß, der vor allem die praktische Vorbereitung für die Jugendleiterinnen neuordnet, daß die Anordnungen erfolgen „unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, soweit sie sich nicht auf die Schulbildung beziehen“.

Nach eingehender Prüfung der Erlasse, die sich mit den Ausbildungsfragen der sozialpädagogischen Berufe seit 1911 befassen, stellt sich uns die Frage wie folgt dar:

Die Jugendleiterinnenausbildung kann nur im engsten Zusammenhang mit der Regelung der Ausbildung für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen und im Zusammenhang mit den Frauenschulen betrachtet werden, die den Mädchenlyzeen angegliedert sind.

Sie stellte zur Zeit der ersten Regelung durch die Ministerialerlasse vom 6. Februar 1911 (Vorschriften über die an Frauenschulen angegliederten Kurse zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen) und vom 16. August 1911 (Prüfungsordnung über die Abschlußprüfung in den an Frauenschulen angegliederten Kursen zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen) im wesentlichen eine vertiefte Kindergärtnerinnenausbildung dar, und zwar eine Ausbildung, die aufbaute auf der Ausbildung der gewöhnlichen Kindergärtnerin, verbunden mit längerer Kindergärtnerinnenpraxis und die den Zweck verfolgte: a) für leitende Stellen in mehrgliedrigen Kindergärten und -heimen besonders zu befähigen und b) für die Kindergartenlehre als Unterrichtsgegenstand an den Frauenschulen und Kindergärtnerinnenseminaren Lehrkräfte zu gewinnen.

Aus dem Ministerialerlaß vom 6. Februar 1911 sind als Unterrichtsgegenstände über den Lehrplan der Kindergärtnerinnenausbildung hinaus hervorzuheben: Berufskunde und Unterrichtslehre, ferner Jugend- und Volksliteratur, die auf das erweiterte Lehrziel gegenüber der gewöhnlichen Kindergärtnerinnenausbildung hindeuten.

Die Forderung der Lyzeumsreife ist nur mittelbar gestellt insofern, als sie bis zum Ministerialerlaß vom 31. Dezember 1917 als Zulassungsbedingung für die Kindergärtnerinnen gesetzt ist. In der genannten Prüfungsordnung für die Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen heißt es lediglich, daß sie Kindergärtnerinnenausbildung nachweisen muß. Allerdings war es eine Prüfungsordnung „zum Abschluß der Ausbildungskurse an Frauenschulen“.

Durch Ministerialerlaß vom 7. Juni 1912 ist aber bestimmt, daß die geforderte Lyzeumsreife auch erworben werden kann ohne den Besuch des Lyzeums durch eine besondere Prüfung, durch die entsprechende Reife nachgewiesen wird (schulwissenschaftliche Prüfung mit zwei Fremdsprachen).

Auf Grund der durch Ministerialerlaß vom 1. Dezember 1917 herausgegebenen Richtlinien für die Gestaltung der Frauenschulen, sind Gasthörerinnen mit Mittelschulreife zugelassen. (Abschnitt IV B.) Diese können auf Grund des gleichen Erlasses unter Abschnitt V Abs. 2 in ein Kindergarten- und Hortnerinnenseminar übergehen. Darauf wird durch Ministerialerlaß vom 17. Dezember 1920 nochmals ausdrücklich hingewiesen. Da die Jugendleiterinnenprüfung ausdrücklich nur von dem Nachweis der Kindergärtnerinnenausbildung und -praxis abhängig gemacht worden war und, wie es in einem Ministerialerlaß vom 6. Juli 1926 ausdrücklich heißt, auf der Kindergärtnerinnenausbildung aufbauen soll, konnte die Erleichterung der Zulassung für die Kindergärtnerinnen (mittlere Reife) mittelbar auch eine Erleichterung für die Jugendleiterinnen sein, vorausgesetzt, daß die geltenden Bestimmungen weiter sinngemäß angewandt worden wären.

Die unterschiedliche Handhabung in der Zulassung von Jugendleiterinnen und Kindergärtnerinnen in der Praxis ist zu erklären

1. durch die Trennung der Ausbildungsstätten: es entstehen Kindergarten- und Hortnerinnenseminare vielfach unabhängig von Frauenschulen und Jugendleiterinnenseminaren;
2. durch die besonderen Aufgaben der Jugendleiterinnen als Lehrkräfte.

Die Jugendleiterinnen unterrichten: 1. an den Frauenschulen. Darauf ist in dem genannten Erlaß vom 31. Dezember 1917 hingewiesen. Es heißt unter VI, daß nur „vollausgebildete Gewerbelehrerinnen“ und für Kindergarten- und Hortarbeit nur Jugendleiterinnen als Lehrerinnen in Betracht kommen. Ueber ihre Anstellungsfähigkeit ist in einem Erlaß vom 14. August 1919 gesagt, daß dafür das gleiche wie für die technischen Lehrerinnen gilt (Turn-, Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen). In einem Erlaß vom 10. Januar 1920 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Erlaß von 1919 lediglich die Anstellung der genannten Personen (Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen sind gemeint) als Lehrerinnen für Kindergarten- und Hortwesen im Auge hat. Das ist insofern wichtig, als damit eine Grenze gezogen ist zwischen den Lehrerinnen, die über wissenschaftliche Gegenstände unterrichten und denen, deren Unterricht aufbaut auf der Basis der praktischen Arbeit und von dieser Basis her geleistet werden sollte.

Die Jugendleiterin unterrichtet außer an Frauenschulen in Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminaren, Berufsschulen, soweit diese mit Kindergärten bzw. Kindertagesheimen verbunden sind, und schließlich in Kinderpflegerinnenschulen. Als Fächer, in denen die Jugendleiterin unterrichtet, kommen in Frage: 1. als Regelfall Kindergarten- und Hortlehre, 2. Anstaltswesen, 3. Ueberwachung und Einführung in die Praxis der Kindergarten- und Hortarbeit der in der Ausbildung stehenden Kindergärtnerinnen, 4. Berufskunde, 5. Bewegungsspiele. Darüber hinaus als umstrittene Gegenstände: Jugend-

literatur, Beschäftigungs- und Werkunterricht. Unabhängig von der Frage nach der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses von Schülerinnen, die keine Lyzeumsbildung nachweisen können, von der Jugendleiterinnen-ausbildung wäre die Frage nach der inneren Begründung der Forderung nach Lyzealbildung als Minimalforderung der schulischen Vorbildung zu prüfen. Denkbar wäre eine solche Begründung von zwei Ausgangspunkten:

1. mit dem Hinweis auf die erörterte unterrichtliche Tätigkeit der Jugendleiterinnen, die sie z. B. neben den Gewerbelehrerinnen an Frauenschulen erscheinen läßt,
2. mit dem Hinweis auf die sozialpädagogische Funktion als Leiterin von größeren Kindergärten und Kindertagesheimen.

Zu 1: Für die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen, die neben den Jugendleiterinnen an Frauenschulen genannt werden, wird nach Ministerialerlaß des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 28. Juli 1923 verlangt, daß es sich um Vollschülerinnen von Frauenschulen handelte, das bedeutet, daß die Schülerinnen Lyzeumsreife haben müßten. Bis vor kurzem waren außerdem zur Gewerbelehrerinnenausbildung auch Hauswirtschafts- und technische Lehrerinnen zugelassen, für deren Ausbildung auf Grund eines Ministerialerlasses des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 7. Mai 1916 allerdings auch Schülerinnen, die nur über mittlere Reife verfügten, in Frage kommen konnten. Die unterrichtliche Tätigkeit der Gewerbelehrerinnen, mit der der Jugendleiterin vollkommen parallel zu bewerten, ist nicht angängig, weil die Gewerbelehrerinnen im Gegensatz zur Jugendleiterin auch für sogenannte wissenschaftliche Fächer in Frage kommen, Unterricht, von dem die Jugendleiterin ausdrücklich ausgeschlossen ist. (Vgl. Ministerialerlaß vom 10. Januar 1920, U III B 7717 U II)

Daß die unterrichtliche Tätigkeit dem Gegenstand des Unterrichts entsprechend nur von der praktischen Arbeitsstätte als Basis geleistet werden kann, ist festzuhalten und bei den Anforderungen an die Ausbildung zu berücksichtigen. *)

*) Aus den Bestimmungen für Jugendleiterinnen außerhalb Preußens sei mitgeteilt: In der badischen Prüfungsordnung vom 12. Mai 1928 werden im § 9 als Zweck der Ausbildung u. a. die Befähigung der Mitwirkung bei der Kindergärtnerinnenausbildung bezeichnet. Als Zulassungsbedingung wird lediglich die Kindergärtnerinnenprüfung bezeichnet. Nach § 4 der Prüfungsordnung können aber auch Volksschülerinnen, wenn sie nur den Nachweis ausreichender Schulung erbringen, als Kindergärtnerinnen ausgebildet werden. Uebrigens ist nach Ministerialerlaß vom 21. August 1928 eine Abmachung zwischen Baden und Preußen auf gegenseitige Anerkennung des Befähigungszeugnisses von Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen getroffen worden. Auch nach den in Sachsen geltenden Bestimmungen vom 6. Februar 1918 und vom 9. Juni 1920 können auch Volksschülerinnen mit schulwissenschaftlicher Prüfung in die Jugendleiterinnenausbildung hinein, da bei den Prüfungsbestimmungen für die Jugendleiterinnenausbildung nur der Nachweis der staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin gefordert wird. In Württemberg ist nach § 5 Abs. 1 der Prüfungsbestimmung vom 1. Mai 1920 auch als Kindergärtnerin die Volksschülerin zugelassen.

Zu 2: Wie steht es mit der Begründung für Lyzealreife, wenn die sozialpädagogische Aufgabe, die die Jugendleiterin in erster Linie zu erfüllen hat, betrachtet wird? Nahe liegt ein Vergleich mit den übrigen vor schwierigste sozialpädagogische Aufgaben gestellten Leitern und Leiterinnen einer Vielzahl von Erziehungsheimen. Bisher ist gerade für die Entscheidung der Frage, wer für die pädagogischen und sozialen Aufgaben der Heimleitung besonders geeignet ist, nicht in erster Linie die Frage nach dem Schulzeugnis als Zulassungsbedingung erhoben worden, weil mit Recht entscheidender Wert auf Lebenserfahrung, Neigung und persönliche Eignung gelegt wurde und wird. Es liegt nahe, daß von gegnerischer Seite uns unsere kritische Haltung vorgeworfen wird in bezug auf die bisherige Anstaltspraxis, deshalb sei ausdrücklich vermerkt, daß diese Kritik sich bezieht auf Erziehungsauffassung und Erziehungsrichtung und nicht auf die einzelnen Persönlichkeiten.

Ferner sei darauf hingewiesen, daß allgemein Wunsch und Absicht besteht, die gutgeschulten und erfahrenen Wohlfahrtspflegerinnen für die Erziehungsarbeit in Heimen vorzubereiten und heranzuziehen. Bislang ist eine Einengung bei der Auswahl aus dem Kreise der Wohlfahrtspflegerinnen noch nicht in der Richtung erfolgt, daß etwa aus ihrer Mitte zunächst nur die Lyzealschülerinnen für die genannten Aufgaben ausgesucht würden. Aus der üblichen Praxis in Verbindung mit der Tatsache, daß durch die für Wohlfahrtspflegerinnen geltenden Ausbildungsbestimmungen auch Volks- und Mittelschülerinnen in immer wachsendem Umfange sich für die hier gestellten Aufgaben vorbereiten, ergibt sich, daß für die Heranziehung zu den sozialpädagogischen Aufgaben unabhängig von der Schulbildung auch hier die persönliche Eignung entscheidet.

Es ist nicht erklärlich, weshalb andere Forderungen den Menschen gegenüber erhoben werden sollen, deren Funktionen, im Vergleich mit den Aufgaben, vor die die Erzieher und Heimleiter für die aus der Bahn geworfenen Kinder und Jugendlichen gestellt werden, relativ einfache sind. Denn die Jugendleiterinnen arbeiten ja im allgemeinen in Heimen, deren Schützlinge sie nicht vor außergewöhnliche pädagogische Aufgaben und Schwierigkeiten stellen.

Wir müssen daher fordern, daß unter Berücksichtigung des doppelten Aufgabenkreises der Jugendleiterinnen, die jetzt u. E. zu Unrecht bestehenden Zulassungsschranken im Wege eines entsprechenden Ministerialerlasses als Ergänzung bzw. als Korrektur der Regelung von Mai 1929 endgültig beseitigt werden.

Magnus.

Schulwissenschaftliche Prüfung.

Wir hatten für einen Schüler unserer Wohlfahrtsschule die Befreiung von der schulwissenschaftlichen Prüfung beantragt mit der Begründung, daß der Schüler sich durch den erfolgreichen Besuch der Volkshochschule Harrisleelefeld das Maß der Bildung angeeignet hat, das durch die schulwissenschaftliche Prüfung nachgewiesen werden soll und für den Besuch einer Wohlfahrtsschule erforderlich ist. Nach Mitteilung des Polizeipräsidenten in Berlin vom 10. Januar 1930 hat das Provinzialschulkollegium durch Entscheidung vom 30. Dezember 1929 (Tag. N. J. P. Nr. He. 194/29) den Schüler von der Ablegung der schulwissenschaftlichen Vorbildung befreit.

Wachenheim.

T A G U N G E N

Gilde „Soziale Arbeit“.

Am 1. und 2. Februar hatte die Gilde „Soziale Arbeit“ ihre Freunde zu einer Aussprache über „die Bedeutung der Weltanschauung in der sozialen Arbeit“ nach Berlin-Wilhelms-hagen zusammengerufen. Die Besprechung wurde eingeleitet durch Referate von Dr. Achinger-Frankfurt und Hermann Gramm-Görlitz. In der Aussprache sollten dann die verschiedenen Weltanschauungen ihre Meinung vertreten. Leider kamen nur die sozialistische und die katholische Anschauung deutlich zur Geltung. Die Aussprache sollte beschränkt bleiben auf die eigentliche fürsorgerische Arbeit am einzelnen Hilfsbedürftigen, dem man persönlich aus seinen individuellen Verhältnissen herauszuhelfen sucht. An Hand einiger komplizierter Fälle wurde gezeigt, wie schwierig oft die Entscheidungen für den Fürsorger liegen. Man war sich im großen und ganzen darin einig, daß einmal die Weltanschauung für den Fürsorger wichtig sei, weil durch sie ein „Ansatzpunkt für die Wirklichkeit“ gegeben sei, d. h. weil heute in dem so zerrissenen gesellschaftlichen Zusammenleben der Menschen die Tatsache der verschiedenen Weltanschauungen eine große Rolle spielt. Auf der anderen Seite aber sei die soziale Arbeit in der individuellen Betreuung des einzelnen Hilfsbedürftigen „eigenständig“ und verlange eine gewisse Toleranz seitens aller Weltanschauungen. Diese begrenzte Eigenständigkeit der Wohlfahrtspflege drücke sich sowohl in ihrem Verhältnis zur freien Arbeit wie auch zur öffentlichen Wohlfahrtspflege, zum Staat, aus und fordere eine gewisse gleichartige Betreuung, auch wenn die weiteren Zielsetzungen, die die verschiedenen Weltanschauungen der Fürsorge geben, voneinander abweichen.

Von sozialistischer Seite wurde mehrfach betont, daß man die Bedeutung der Weltanschauung in der sozialen Arbeit nicht beschränken könne auf den eigentlichen „fürsorgerischen Akt“ am einzelnen Hilfsbedürftigen. Diese Begrenzung ist unwirklich und entspricht nicht dem Sinn der sozialen Arbeit. Die Diskussion glitt daher auch immer wieder über diese gesteckte Grenze hinaus und mußte bei Erörterung der sozialistischen Weltanschauung diesen Rahmen notwendigerweise sprengen. Mir scheint — aber das geht über den Rahmen der Gildenaussprache hinaus —, daß das Problem der Eigenständigkeit der Wohlfahrtspflege nur für denjenigen von Bedeutung ist, dem die Eingliederung der jetzigen Form der sozialen Arbeit in einen geradlinigen Zusammenhang mit seiner Weltanschauung nicht möglich ist. Das gilt vor allem für die katholische Weltanschauung, die trotz Anerkennung des heutigen Standes der Wohlfahrtspflege sich doch grundsätzlich von ihr unterscheidet. Die katholische Weltanschauung gibt der öffentlichen Wohlfahrtspflege eine andere Zielsetzung als der eigenen, der katholischen Fürsorge, die einer höheren Zielsetzung untergeordnet wird als die öffentliche Fürsorge. Von diesem Standpunkt aus kommt man zu dem Schluß, der von katholischer Seite tatsächlich gezogen wird, daß der

Staat zwar die 95 Proz. Wohlfahrtspflege tun dürfe, die keine weltanschauliche Betreuung verlange, daß aber die restlichen 5 Proz., die eigentliche erzieherische Fürsorge, in Händen der weltanschaulichen Fürsorge liegen müsse. Das ist naturgemäß eine für die öffentliche Fürsorge untragbare Rangordnung. Dem Grundsatz, daß der Staat oder die Gesellschaft allen Weltanschauungen Lebensraum geben müsse, stellen die Sozialisten einen anderen zur Seite: Der Staat hat selbst Anrecht auf Lebensraum. Dieser erweitert sich ständig und wir sehen darin eine Uebereinstimmung mit unseren Zielen auch in der Wohlfahrtspflege. So hat es wohl seinen Grund, daß die freie Liebesarbeit die Arbeit der sozialistischen Weltanschauung in der öffentlichen Fürsorge fürchtet, weil diese sich letztlich nicht von ihr unterscheidet. Nur hat dies Streben der Sozialisten nach Verbreiterung der Basis öffentlicher Fürsorge nicht in erster Linie taktische Gründe, sondern ist im innersten Kern mit der eigenen Weltanschauung verknüpft. Das können wir als Sozialisten nicht deutlich genug betonen gegenüber all den Vorwürfen, daß wir Machtpolitik betrieben. Wenn wir „Not lindern“, so werben wir nicht zugleich für die Partei, aber wir ordnen dadurch die hilfsbedürftigen Menschen in irgendeiner Weise wiederum in das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen ein und dieses Ziel steht weder außerhalb des fürsorgerischen Handelns noch außerhalb unserer Weltanschauung. Für alle andere freie Arbeit steht allerdings ihr eigenes Ziel, das der Glaubensverbreitung, neben oder außerhalb der öffentlichen Fürsorgearbeit. Die Tatsache, daß die verschiedensten Weltanschauungen heute zahllose fürsorgerische Fälle gleichartig entscheiden und betreuen, ist zweifellos richtig — nur ist das uns kein Beweis dafür, daß das die 95 Proz. der Fälle sind, bei denen die Entscheidung außerhalb der weltanschaulichen Zielsetzungen liegt. Das Gesetz der Sache zwingt eben zu bestimmten Entscheidungen und das Gesetz der Sache innerhalb der Fürsorge gehört zugleich zum Bestand unseres sozialistischen Willens.

Im übrigen gilt auch für uns, was bei dieser Besprechung oft betont wurde: man soll den persönlichen Einfluß der Weltanschauung im fürsorgerischen Handeln nicht überschätzen. Der Wert einer weltanschauungsgemäß fest fundierten Persönlichkeit liegt darin, daß diesen in sich so fest geschlossenen Menschen das Leben in seiner Alltäglichkeit in weit höherem Maße Aufgabe ist und wird, als dem, der nur an Teilen arbeitet, ohne den Blick für ihre sinnvolle Eingliederung in ein Ganzes zu haben. Wenn man aber schon im Rahmen der Einzelfälle bleiben will, so scheint der Einfluß fürsorgerischen Handelns auf Weltanschauung und Lebenswillen eines Fürsorgers wesentlich zu sein als umgekehrt die Bedeutung der Weltanschauung für das soziale Handeln. Aber auch diese Frage ging über den Rahmen der Aussprache hinaus. Die so selten gebotene Gelegenheit, sich in einem Kreis von Sozialarbeitern der verschiedenen „Richtungen“ über diese Fragen Klarheit zu verschaffen, wurde wohl von allen dankbar begrüßt.

Mich persönlich hat diese Aussprache zu dem Vorschlag angeregt, ob wir beim diesjährigen Pfingsttreffen der sozialistischen Fürsorgerinnen nicht einmal über die Bedeutung der sozialistischen Weltanschauung in der Fürsorge sprechen sollten. Wir brauchten uns dort nicht über die Anerkennung unserer Grundsätze zu unterhalten — darüber hat Genosse Maier im vorigen Jahr einiges wesentliche gesagt. Aber es ergeben sich in der Anwendung der Grundsätze doch oft

Schwierigkeiten mannigfachster Art, offene Fragen über politische, moralische und andere Dinge. Wenn die Fürsorgerinnen und Fürsorger sie haben, so sollen sie doch gern einmal ihre Wünsche äußern. Die Klärung sollte durchaus von der praktischen Arbeit her geschehen. Sie darf nur nicht darin stecken bleiben.

Annemarie Herenberg.

U M S C H A U

Die Wohlfahrtserwerbslosen.

Die statistischen Vierteljahresberichte des Deutschen Städtetages bringen in Heft 4/1929 eine Mitteilung über den Personenkreis der öffentlichen Fürsorge und die Fürsorgekosten im 3. Vierteljahr 1929. Dabei wird zum erstenmal die gemeindliche Fürsorge für Erwerbslose statistisch erfaßt. Der Bericht wird aus 86 Städten gegeben. Die Wohlfahrtserwerbslosen sind gegenüber dem vorangegangenen Vierteljahr um 30 000 auf 133 185 laufend zu Unterstützende, d. h. um 29,17 Proz., gewachsen. Für die unterstützten Erwerbslosen sind 30 Millionen Mark im Berichtsvierteljahr ausgegeben worden. Zusatzunterstützung für die Empfänger von Erwerbslosen- und Krisenunterstützung betrug in 73 Städten 2,3 Millionen Mark, 100 000 Mark mehr als im Vorvierteljahr. Es sind also im ganzen für die beiden Gruppen 32,3 Millionen im Berichtsvierteljahr aufgewendet worden.

In der Zeitschrift des Städtetages vom 4. Februar 1930 teilt Herr Dr. Elsaß mit, daß am 31. Dezember in Frankfurt a. M. 41 Proz. der Unterstützten Wohlfahrtserwerbslose waren. In Gelsenkirchen waren es am 15. Februar 1929 im Durchschnitt 21,1 Proz. laufend unterstützte Arbeitsfähige auf 100 überhaupt laufend Unterstützte. Dr. Elsaß fordert, um die Gemeinden zu entlasten, danach einen Ausbau der Krisenunterstützung, und zwar Ausdehnung auf alle Berufe sowohl wie auf alle Arbeitslosen, die die Anwartschaft nicht erfüllt, aber wenigstens 13 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben und für die Arbeitslosen, deren Anspruch auf Unterstützung erschöpft ist. Die Krisenfürsorge dürfe zeitlich nicht mehr befristet werden.

Die „Gewerkschafts-Zeitung“, Organ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, stellt dieselben Forderungen für die freien Gewerkschaften auf. Sie wendet sich darüber hinaus gegen die Beschränkungen der Krisenfürsorge auf Geschlecht oder Altersstufen. Es dürften Ehefrauen oder Jugendliche nicht mehr von den Präsidenten der Landesarbeitsämter ausgeschlossen werden. Auch die berufsbüchliche Arbeitszeit müsse in die Krisenunterstützung einbezogen werden.

Das Reich trägt die Krisenunterstützung zu vier Fünftel, die Gemeinden tragen nur ein Fünftel. So würde die Ausdehnung der Krisenunterstützung die gemeindliche Wohlfahrtspflege entlasten.

Bei der Krisenunterstützung findet nicht die strenge Bedürftigkeitsprüfung statt wie bei der Wohlfahrtspflege, der Arbeitslose hat auf sie einen Rechtsanspruch. Jede Betreuung fällt fort.

H. W.

Ausbildung.

Der Deutsche Städtetag hat einen Brief an den Minister für Volkswohlfahrt gerichtet, in dem er darauf hinweist, daß heute fast nur noch Familienfürsorgerinnen angestellt werden, und daß die Ausbildung für diese Familienfürsorgerinnen einheitlich und gleichmäßig sein sollte. Aus diesem Grunde ist der Städtetag zu der Auffassung gelangt, daß die Dreiteilung abgeschafft werden müsse. Darum sei nicht eine einheitlich pflegerische oder pädagogische, sondern eine kombiniert pflegerisch-pädagogische Ausbildung unbedingt erforderlich. Diese pflegerisch-pädagogische Ausbildung brauche zwei Jahre, es sei keineswegs erforderlich ein anerkanntes Kranken- oder Säuglingsschwesterexamen oder die Prüfung als Kindergärtnerin und Hortnerin. Eine zweijährige Ausbildung zur Hälfte in der Kranken- und Säuglingspflege und zur anderen in einer pädagogischen Tätigkeit sei wünschenswert. Wer eine Kranken- oder Säuglingsschwesterausbildung habe, müsse das pädagogische, Kindergärtnerinnen- oder Hortnerinnenjahr nachholen.

Wir können uns der Auffassung des Städtetages nicht anschließen. Wir würden es sehr bedauern, wenn bei der Aufhebung der Dreiteilung der Ausbildung die Möglichkeit noch vierjähriger Berufsarbeit in die Wohlfahrtsschule einzutreten wegfiel. Keine Anstaltsausbildung kann die Lebenserfahrung ersetzen, die jemand in vierjähriger Berufsarbeit gewinnt. Außerdem würde vielen Minderbemittelten der Weg zur Wohlfahrtsschule verschlossen bleiben, wenn unbedingt zwei Anstaltsjahre zum Besuch der Schule gefordert werden. Wir würden wünschen, daß auch der Städtetag einmal anstatt die Kleinigkeiten zu sehen, das große Problem ins Auge faßt. Denn schließlich ist es nicht so schwer zu erlernen, wie man einen Umschlag anlegt, als zu wissen, was erleben meine Schützlinge täglich in ihrer Berufsarbeit, woher kommt ihre Not, welche sind die wirtschaftlichen Mittel zu deren Ueberwindung?

Wir halten auch die Ausbildung zur Kranken- oder Säuglingsschwester, zur Kindergärtnerin oder Hortnerin für nützlicher als das pflegerische oder pädagogische Jahr. Ein Mädchen, das dann in der Wohlfahrtsschule Schiffbruch leidet, hat wenigstens einen Beruf, zu dem es voll ausgebildet ist, während sie mit den beiden Jahren des Städtetages nichts anfangen kann. Die Gesundheitsfürsorgerin kommt nicht als pädagogischer Neuling in die Fürsorgearbeit, auf der Wohlfahrtsschule wird Pädagogik unterrichtet. Die Kindergärtnerin lernt dort Gesundheitsfürsorge. Eine gute Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenausbildung muß auch die für die Fürsorgerin notwendigen gesundheitsfürsorgerischen Kenntnisse ohnehin den zukünftigen Kindergärtnerinnen beibringen. So hoffen wir, daß der Wohlfahrtsminister dem Vorschlag des Städtetages nicht folgt.

Wachenheim.

Anregungen zum Unehelichenrecht.

Für den Gesetzentwurf über die unehelichen Kinder, der gegenwärtig im Rechtsausschuß des Reichstags beraten wird, hat der „Deutsche Erziehungsbeirat für verwaiste Jugend“ dem Reichstag eine Eingabe auf Grund von Sachverständigenberatungen unterbreitet. Diese Eingabe stimmt in vielen wesentlichen Punkten den Anregungen zu, die an dieser

Stelle mehrfach, zuletzt im Heft 4/1929 gegeben worden sind. So kritisiert mit Recht die Eingabe die gesetzestechnischen Unklarheiten des Entwurfs, der einerseits sich auf eine Aenderung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes beschränkt, andererseits aber wesentliche Grundsätze des Bürgerlichen Rechts überhaupt und gewisse Gebiete, die nicht ausschließlich für das uneheliche Kind Bedeutung haben wie Adoption, Pflegekindschaftsvertrag regeln will. Mit Recht wird in der Eingabe auch auf die Notwendigkeit einer Aenderung des § 1666 BGB, hingewiesen, nach welchem heute Eingriffe des Vormundschaftsgerichts bei Gefährdung von Kindern nur erfolgen dürfen, wenn ein Verschulden der Erziehungsberechtigten vorliegt, während Hilfe schon bei objektiver Gefahr notwendig wäre. An dieser Stelle ist gleichfalls schon darauf hingewiesen worden, daß eine Neuregelung des Unehelichenrechts in bedeutendem Maße Bestimmungen des öffentlichen Rechts, vor allen Dingen das Jugendwohlfahrtsgesetz und die Sozial- und Besoldungsgesetze betrifft, und daß eine einseitige zivilrechtliche Regelung, wie der Entwurf sie vorsieht, notwendig eine Halbheit bleiben muß. Diesen Gedanken stimmt auch die Eingabe des Erziehungsbeirats zu. Sie weist ferner darauf hin, daß gesellschaftlich die Lage der unehelichen Kinder sehr verschieden ist. Je nach dem die Mutter mit dem Erzeuger zusammenlebt oder aber keine Gemeinschaft mit ihm mehr hat oder gar nur durch ein zufälliges Zusammensein das Kind erzeugt worden ist. Es ist zutreffend, daß die verschiedenen Kategorien von Kindern hierdurch in stark voneinander abweichende Lebensverhältnisse geraten. Die Forderung der Eingabe, daß bei allen Entscheidungen vom Wohle des Kindes auszugehen ist, ist an dieser Stelle schon betont worden. Auf die zahlreichen Einzelfragen der Eingabe kann hier nicht eingegangen werden. Hinsichtlich des Mehrverkehrs empfiehlt sich die österreichische Lösung, daß von mehreren Männern, die mit der Mutter verkehrt haben, derjenige haftet, der in Anspruch genommen wird, ohne einen anderen auf Ausgleich verklagen zu dürfen. Das Verwandtschaftsprinzip für den Erzeuger wird von der Eingabe anerkannt. Interessant sind an neuen Vorschlägen, daß die Mutter grundsätzlich die elterliche Gewalt über das Kind erhalten soll und dann von Gesetzes wegen einen Beistand erhält, während die Aufsicht des Jugendamts über die Kinder bestehen bleibt. Diese Lösung ist bisher in keinem Entwurf vertreten und stellt eine beachtliche Anregung dar. Nach dem Tode der Mutter soll nach dem Vorschlag der Eingabe die elterliche Gewalt auf den Erzeuger übergehen, falls das Vormundschaftsgericht im Interesse des Kindes keine andere Regelung trifft. Die Unterhaltspflicht des Vaters will der Entwurf mit unseren bisherigen Vorschlägen grundsätzlich mindestens bis auf das 18. Lebensjahr erstrecken. Ferner wird vorgeschlagen, daß die Mutter beim Tode des Erzeugers das Recht haben soll, auf Antrag den Namen des Verstorbenen zu führen. Ferner soll die Mutter, die die elterliche Gewalt über ihr uneheliches Kind hat, auf Antrag das Recht haben, sich „Frau“ zu nennen. Für das Adoptionsrecht schlägt die Eingabe vor, daß für den Fall der sogenannten Inkognito-Adoption (wenn die Adoptiveltern nichts über die Mutter des Kindes erfahren und die Mutter nichts über die Adoptiveltern) aller rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kinde und der früheren Familie endgültig gelöst sein sollen. Für das Pflegekindschaftsverhältnis, das von uns sehr kritisch betrachtet wird, verlangt die Eingabe die Möglichkeit einer Ueber-

führung in eine Volladoption und im übrigen die Ueberwachung aller Pflegekinder nach den allgemeinen Bestimmungen. Statt des recht unglücklichen Namens Pflegekindschaft wird die Bezeichnung „Treu-
kindschaft“ vorgeschlagen. W. F.

AUS DEM AUSLAND

Mutter- und Kinderschutz für die Land- und Forstarbeiterschaft in Oesterreich.

Von M. Bock.

Seit dem Januar 1929 ist in Oesterreich endlich ein Gesetz, das die Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung der Land- und Forstarbeiter geregelt hat, in Kraft. Nach monatelangen Beratungen, die einem Ausschuss überwiesen wurden, in welchen unsere Fraktion im Parlament die tüchtigsten Fachleute hineingeschickt hat, ist ein Gesetz zustande gekommen, das endlich den unter so schweren Bedingungen existierenden land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern den notwendigen Versicherungsschutz gebracht hat. Von der Versicherung werden erfaßt alle berufsmäßig unselbständig erwerbstätigen Personen, die im Dienst- oder Lehrverhältnis in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der nicht gewerbsmäßigen Gärtnereien, in der Jagd oder Fischerei, bei gewissen Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften (§ 1 Abs. d) stehen und Hausgehilfen, die im Haushalt eines land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitgebers beschäftigt sind.

In einem ursprünglichen Entwurf für dieses Gesetz sollte das Kranken- und Unfallgesetz der Land- und Forstarbeiter erst mit dem vollendeten 14. Lebensjahr beginnen. Das beschlossene Gesetz sieht aber für die Versicherung keine Mindestaltersgrenze vor. Es werden also auch Personen, die vor dem vollendeten 14. Lebensjahr berufsmäßig und selbständig in der Land- und Forstwirtschaft arbeiten, der Versicherung unterliegen. Man ging hierbei von der Erwägung aus, daß nach den ländlichen Verhältnissen in Oesterreich sehr häufig auch schon Kinder unter 14 Jahren während der schulfreien Zeit (in Oesterreich gibt es in den Monaten Juli und August Schullerrien, die zwei Monate andauern) in der Landwirtschaft als Arbeitskräfte in Verwendung stehen. Für die Invalidenversicherung wurde die Mindestaltersgrenze vom 18. Lebensjahr beibehalten.

In Oesterreich besteht seit 1918 ein Gesetz über die Kinderarbeit. Kinder sind nach diesem Gesetz Knaben und Mädchen vor dem vollendeten 14. Lebensjahr. Das Verbot der Kinderarbeit erstreckt sich auf alle Betriebe, die der Gewerbeinspektion unterstehen. Die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren als Arbeitskräfte ist in der Landwirtschaft gegen verschiedene Beschränkungen doch gestattet und diese jungen Menschen müssen dann wenigstens den Schutz der Versicherung genießen, bis das Gesetz über die Kinderarbeit einmal dahingehend geändert wird, daß Kinderarbeit bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ausnahmslos verboten ist.

Die Leistungen der Krankenversicherung sind: Krankenhilfe, Mutterhilfe und Begräbnisgeld. Die Leistungen der Unfallversicherung: Verletztenrente und Beistellung von Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen, Heilverfahren und in einer Hinterbliebenenrente, die Witwen- (Witwer-), Waisenrente und Renten sonstiger Hinterbliebener. Die Leistungen der Invalidenversicherung: Invaliditäts- und Altersrente, Hinterbliebenenrente, Witwen-, (Witwer-) und Waisenrente und einmalige Geldleistungen an weibliche Versicherte.

Anspruch auf diese festgesetzten Leistungen haben Personen, die in Beschäftigung stehen und nach diesem Gesetz Pflichtversicherte sind, Personen, die von der Berechtigung zur freiwilligen Fortsetzung einer Pflichtversicherung Gebrauch machen und Personen, die in Beschäftigung gestanden, auf die sich die Pflichtversicherung erstreckt, die erwerbslos wurden und die gesetzliche Arbeitslosenunterstützung beziehen. Von Beginn der Krankheit ist ärztliche Hilfe, bei Frauen die notwendige geburtsärztliche Hilfe und Hebammenbeistand, die notwendigen Heilmittel und Heilbehelfe und zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendige Behelfe wie Prothesen, Brillen usw. zu gewähren. Wenn ein Versicherter (Versicherte) länger als drei Tage arbeitsunfähig ist, wird vom vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit an ein Krankengeld gezahlt, das nach neun Lohnklassen abgestuft ist und beträgt täglich von 0,60 bis 4,20 Schilling. Die Krankenhilfe dauert, wenn sie nicht früher endet, 26 Wochen. War ein Versicherter durch 30 Wochen vor der Krankheit versichert, gebührt ihm die Krankenhilfe 52 Wochen. Die Krankenkasse kann den Mitgliedern bestimmte Aerzte vorschreiben oder die Arztwahl zwischen den Aerzten des Krankensprengels zulassen. Wenn in einem dringenden Fall der von der Krankenkasse zur Behandlung des Versicherten bestimmte Arzt oder bei einer Versicherten die Hebamme nicht rechtzeitig erreicht werden, so hat die Kasse den Versicherten die etwa erwachsenen Kosten für die Inanspruchnahme eines anderen Arztes oder einer Hebamme zu vergüten. In besonderen Fällen können die Versicherten Aufnahme in einer Heil- und Pflegeanstalt finden, wenn sie der Aufnahme zustimmen. Bei Frauen ist die Unterbringung in einer Gebäranstalt oder in einem Wöchnerinnenheim ebenfalls von der Zustimmung der Schwangeren abhängig. Für Anstaltspflege im Geburtsfalle wird nur Ersatz geleistet, wenn ärztliche Hilfe notwendig war und wenn die Wöchnerin in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt untergebracht wurde. Für aufgelaufene Kosten in Privatanstalten wird von der Krankenkasse aus der Ersatz für den Hebammenbeistand geleistet. Mutterhilfe wird den weiblichen Versicherten dann zuteil, wenn sie innerhalb der letzten 12 Monate vor der Entbindung wenigstens durch 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden sind. Wenn ein weibliches versicherungspflichtiges Mitglied mit dem Arbeitgeber in Hausgemeinschaft lebt oder von ihm die Verpflegung erhält und den Nachweis der erfolgten Entbindung innerhalb einer Woche beibringt, hat die Kasse als Mutterhilfe einen Pauschbetrag zu zahlen, von welchem die Hälfte, wenn die Schwangere das Begehren stellt, schon in den letzten vier Wochen der Schwangerschaft ausgezahlt werden kann. Dieser Pauschbetrag kann nach Lohnklassen abgestuft werden, er muß aber mindestens das 20fache der Untergrenze der 4. Lohnklasse betragen, das sind derzeit 32 Schilling. Außerdem kann ein Stillgeld gewährt werden für die Dauer des Stillens, längstens bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft. Für versicherte weib-

liche Mitglieder, die mit dem Arbeitgeber nicht in Hausgemeinschaft leben und von ihm auch nicht gepflegt werden, ist als Schwangeren- (Wöchnerinnen-)unterstützung ein Betrag in der Höhe des Krankengeldes für die Zeit von 6 Wochen vor der voraussichtlichen und 6 Wochen nach der tatsächlichen Niederkunft festgelegt. Die Unterstützung tritt dann ein, wenn sich die Versicherte für die Zeit der Lohnarbeit enthält. Ein Stillgeld in der Höhe des halben Krankengeldes erlangen diese Versicherten ebenfalls während der Dauer des Stillens, bei einer Höchstdauer von 12 Wochen. In die Familienversicherung sind die Gattin, die ehelichen, legitimierten oder Wahlkinder bis zum 16. Lebensjahr einbezogen, die alle Kassenleistungen mit Ausnahme des Krankengeldes in Anspruch nehmen können. Für Kinder, die in Berufsausbildung stehen oder eine längere Schulausbildung erhalten, oder für Kinder, die ein geistiges oder körperliches Gebrechen haben, können alle Leistungen der Krankenkasse (außer Bezug von Krankengeld) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Anspruch genommen werden.

Unter der erweiterten Heilbehandlung ist auch die Beistellung von Hauspflege aufgestellt. Dadurch wird der ländlichen Bevölkerung, für die dieses Gesetz geschaffen wurde, eine große Erleichterung gebracht. Krankheitsfälle in einer Familie auf dem Lande sind eine größere Katastrophe als anderswo. Viel seltener kann der Kranke ins Spital gebracht werden, die Familienmitglieder gehen gewöhnlich alle einer Beschäftigung nach, unversorgt und nicht betreut bringt er die Krankheitstage hin. Da kann nun als freiwillige Leistung der Kasse die Beistellung der Hauspflege erfolgen. Es muß nur verhindert werden, daß ausschließlich Nonnen in die Familien der Arbeiter kommen. Es müssen eigene Vereinigungen nach den Intentionen der Arbeiterschaft geschaffen werden, die diese Hauspflege durchführen. In Oesterreich wurde der Anfang gemacht durch einen Verein Distriktskrankenpflege, der im Jahre 1928 in 849 Familien mit 1620 Kindern an 12 438 Pflgetagen die Hauspflege übernahm. *)

Wenn ein Verunglückter eine Witwe hinterläßt, so gebührt der Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung ein Drittel der Vollrente des Verstorbenen als Witwenrente. Einem Witwer einer Versicherten gebührt eine Rente ebenfalls von einem Drittel der Vollrente der Versicherten, wenn der Witwer zum Zeitpunkt des Todes erwerbsunfähig und bedürftig ist und wenn die Frau bei Lebzeiten den Lebensunterhalt ganz oder zum größten Teil bestritten hat. Wenn sich eine Witwe wieder verheiratet, erhält sie als Abfertigung einen sechs- unddreißigfachen Monatsbezug ihrer Rente. Bei der Bemessung der Invaliditäts- und Altersrente nach diesem Gesetz waren dieselben Gesichtspunkte wie in der Unfallversicherung maßgebend. Nach der Unfallversicherung wurden Kinderzuschüsse gewährt. Ein Verunglückter erhält neben seiner Verletztenrente diese Kinderzuschüsse (für ein Kind ein Zehntel und für jedes weitere Kind ein Zwanzigstel der Rente) für gesunde Kinder bis zum vollendeten 14., bei kranken Kindern oder Kindern mit schulmäßiger oder beruflicher Ausbildung bis zum 16. Lebensjahr ausgezahlt. Die nach diesem Gesetz zu Versicherenden erhalten nach einem Arbeitsunfall eine Unfallrente.

Waisenrenten erhalten nach dem versicherten Vater oder nach der versicherten Mutter unversorgte eheliche und gerichtlich vom Vater anerkannte uneheliche Kinder in einem Ausmaß von einem Sechstel von

*) Ein ausführlicher Artikel über diese Fürsorge wird folgen. D. Red.

inem verstorbenen Elternteil und ein Viertel der Vollrente, wenn das Kind Ganzwaise ist. Da eheliche Stiefkinder, Wahl- oder Pflegekinder, wenn sie den Namen des Versicherten tragen, den ehelichen Kindern gleichgestellt sind, erhalten auch sie die Waisenrenten, ebenso Enkelkinder, wenn der Versicherte mindestens ein Jahr vor seinem Tode den Lebensunterhalt der Enkelkinder bestritten hat.

Die Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft sind die letzte Arbeiterkategorie in Oesterreich, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ganz schutzlos waren. Nun ist auch ihnen der Versicherungsschutz gegeben. Daß alle modernen Zweige der Versicherung (Mutterhilfen, Waisenrenten) in diesem Gesetz Aufnahme fanden, ist der unermüdeten Arbeit unserer Genossen, die an diesem Gesetz mitgearbeitet haben, zu verdanken.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Mitteilungen.

Quarck †

Am 22. Januar 1930 ist Genosse Dr. Max Quarck gestorben. Er war ein Vorkämpfer unserer Ideen schon zu einer Zeit als die Arbeiterwohlfahrt noch nicht bestand. Seine Hauptarbeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege galt der Bekämpfung der Reglementierung. Auch diese Zeitschrift verliert in ihm einen treuen Mitarbeiter.

Studienfonds.

Für den Studienfonds sind folgende freiwillige Beträge eingegangen: D. H., Berlin, 10 Mk.; E. K., Köln-Klettenberg, 10 Mk.; L. L., Berlin, 20 Mk.; H. F., Berlin, 6 Mk.; D. H., Berlin, 10 Mk.; E. K., Köln-Klettenberg, 10 Mk.; O. K., Berlin, 42 Mk.; M. J., Berlin, 20 Mk.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

Bezirkstagung.

Der Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt für das östliche Westfalen und die lippischen Freistaaten veranstaltet am 16. März in Bielefeld eine Bezirkstagung der

Arbeiterwohlfahrtsausschüsse mit folgendem Programm:

11 Uhr: Jugendfeier im Stadttheater.

13 Uhr: Mittagessen im Arbeiterjugendheim.

14 Uhr: „Unsere Aufgaben in der Wohlfahrtspflege“, Gen. Buchrucker, Berlin.

16,30 Uhr: „Die Technik im Haushalt“, Frau Schütte, Leiterin vom Haus der Technik.

Die Leistungen der Hindenburg-Spende.

Der Reichspräsident hat bekanntlich die ihm 1927 zu seinem 80. Geburtstag dargebrachte Ehrengabe zur Errichtung einer Stiftung Hindenburg-Spende verwandt, aus der satzungsgemäß Kriegsbeschädigte, Kriegerhinterbliebene usw. unterstützt werden. Die Geschäftsstelle der Stiftung versendet soeben den 2. Jahresbericht (1929). Wir entnehmen diesem Bericht, daß die Stiftung im Jahre 1929 rund 1 033 000 Mk. in 4596 Fällen an Unterstützungen verausgabte. Seit ihrem Bestehen hat die Stiftung 3 069 000 Mk. in 17 013 Fällen ausgeschüttet.

Bildungskursus des Bezirksausschusses für Arbeiterwohlfahrt Mittelschlesien.

Der Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Mittelschlesien (Bez. Breslau) veranstaltete in der Zeit vom 13. bis 17. Januar d. J. einen Bildungskursus im schön gelegenen Jugendhof Hassitz bei Glatz. 32 Teilnehmer hatten sich eingefunden um ihr Wissen zu bereichern. Die geschäftliche Leitung lag in Händen der Genossin Ansoerge-Waldenburg. Bezirkssekretär Genosse Lehmann wies in seiner Begrüßungsansprache auf den Wert solcher Kurse hin, um den Helfern und Helferinnen das notwendige Rüstzeug für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zu geben. Die ersten drei Tage war es Genossin Dr. Hellinger, Frankfurt am Main, die die Teilnehmer mit den gesetzlichen Bestimmungen der Fürsorgepflicht, den Reichsgrundsätzen wie einem Teil des Reichswohlfahrtsgesetzes vertraut machte. Sie hob ganz besonders die Mithilfe der Arbeiterschaft an der gesamten Wohlfahrtspflege hervor, die mit ihrer praktischen Erfahrung nicht als Sucher der Schuld, nicht als Richter, sondern nur als Helfer der Armen kommen, getragen vom Vertrauen der Hilfsbedürftigen. Sie steigen nicht herab aus Barmherzigkeit zum Armen, sondern entstammen meist denselben Verhältnissen und beurteilen ihn nicht nach „Würdigkeit“, die sehr oft abhängig gemacht wird von der Zugehörigkeit zu einer Partei oder Kirche. In Form einer Arbeitsgemeinschaft verstand es die Rednerin ausgezeichnet, den Teilnehmern das reichhaltige Gebiet dieser gesetzlichen Bestimmungen nahezubringen. Wie dies gelungen war zeigten die in den Nachmittags- und Abendstunden abgehaltenen Arbeitsgemeinschaften. Behandelte Genossin Dr. Hellinger die Fragen

der Wohlfahrt mehr allgemein, sprach zu speziellen Fragen noch Frau Anders-Lange von der Provinz über Säuglings- und Kleinkinderfürsorge. Sie gab viele un wertvolle Anregungen, die zu reicher Diskussion herausforderten. Besonders arbeitsreich war der letzte Arbeitstag, die beiden Referate der Genossen Landesrat Tilch Breslau und leitenden Kommunalarzt Dr. Brieger-Sprottau über „Wohlfahrtspflege der Provinz“ und das reichhaltige Gebiet der „Gesundheitsfürsorge“ entgegen genommen wurden. Die Ausführungen, wie auch die Art der bei den Referenten, diese schwierig Materie zu behandeln, fand allseitige Anerkennung. Bedauerlich wurde nur, daß darüber nicht genügend debattiert werden konnte. Neben dem reichhaltigen theoretischen Stoff hatten die Teilnehmer noch Gelegenheit, ein Teil Praxis der Wohlfahrtspflege in der Stadt Glatz kennenzulernen. In entgegenkommender Weise stellte die Stadt Glatz die Stadtfürsorgerin Fri. Ulrich als sachkundige Führerin zur Verfügung. Besichtigt wurden die Volksküche, die Wärmehalle für Männer, Frauen und Kinder. Ferner die „Franz-Ludwig-Schule“ mit ihren ausgezeichneten Einrichtungen wie Bad, Küche, Schulzahnklinik und großem Turnsaal. Der stellvertretende Herr Bürgermeister begrüßte die Teilnehmer namens der Stadt. Unter Hinweis auf die außergewöhnliche Not der Stadt Glatz zeigen die besichtigten Einrichtungen den besten Willen der Stadtverwaltung das Möglichste zu tun im Interesse der Bedürftigen. Genossin Ansoerge dankte Herrn Bürgermeister wie auch Herrn Rektor Beer für die freundliche Einladung und Führung. Ein weiterer Besuch galt dem Säuglingsheim St. Anna, dem katholischen Waisenhaus, mit Kinderhort, die

ich durch äußerste Sauberkeit ausgezeichneten. Auch die Mütterberatungsstelle wurde besichtigt. In Ansehung an die Besichtigung hatte der Ortsausschuß der A.-W. Platz die Teilnehmer zur Besichtigung ihrer vorbildlich eingerichteten Nähstube wie zu einem Kaffeetündchen eingeladen. Vergessen sei auch nicht des Willkommensrußes der SPD., des ADGB, und der SAJ., die durch ernste und eitere Darbietungen etwas Abwechslung zwischen die ernste Arbeit brachten. Neben der geistigen Arbeit wurde auch die körperliche nicht vergessen, indem jeden Morgen vor Beginn eine halbe Stunde Gymnastik geübt wurde, zu der sich Genossin Kühn-Waldenburg gern zur Verfügung stellte. Alles in allem wurden an die Teilnehmer große Anforderungen gestellt. Die Schlußprobe, die Genossin Ansonne und Genosse Lehmann vornahmen, zeigte, daß alle Teilnehmer sich die größte Mühe gegeben hatten, das Gehörte aufzunehmen, und die Bitte beider, es auch im Interesse all der Mühseligen und Beladenen, die zu uns kommen, zu verwenden, dürfte auf guten Boden gefallen sein. Mit dem Lied „Hebt unsere Fahnen in den Wind“ wurde die Tagung beschlossen. Neue Bande der Zusammengehörigkeit waren auch dabei geknüpft worden. Nun auf zu neuer Arbeit!

M. A.

„Guben.“

Die in dem Artikel in Heft 3/30 unter „Guben“ getroffenen Feststellungen über die Durchführung der Familienfürsorge im Wohlfahrts- und Jugendamt Guben sind nicht ganz zutreffend. Nicht vor einiger Zeit wurde entsprechend der allgemeinen Entwicklung des Wohlfahrts- und Jugendamtes die Familienfürsorge in das Amt eingebaut, sondern bereits im Jahre 1920. Die Fürsorgerinnen, die am

1. Oktober 1929 abgegangen sind, standen seit ihrer Tätigkeit im Gubener Wohlfahrtsamt in dieser Arbeit, die die Gesamtfürsorge umfaßte. Der Unterzeichnete ist seit 1920 Dezernent des Wohlfahrts- und Jugendamtes und hat an der Organisation dieses Amtes und ganz besonders an der Eingliederung aller Fürsorgezweige mitgearbeitet. Es ist also nicht so, daß die Fürsorgerinnen sich in einem Streit mit dem Stadtrat und Dezernenten befanden deswegen, weil dieser einen bürgerlichen Vorgesetzten in den letzten Jahren ersetzte, sondern weil in der Büroleitung des genannten Amtes ein Wechsel eintrat, und der neue Amtsleiter (Stadtoberinspektor) entsprechend den von seinem vorstehenden Vorgänger bereits hinterlassenen Anregungen, Änderungen in bürotechnischer Beziehung beantragte, die durch den Oberbürgermeister im Einverständnis mit dem Unterzeichneten als zweckmäßig angesehen wurden. Die leitende Fürsorgerin sollte danach nicht endgültig die Generalien und Personalien der Bezirksfürsorge erledigen. Bis dahin erfolgte die endgültige Erledigung unter Umgehung des Amtsleiters direkt durch den unterzeichneten Dezernenten. Für die anderen Fürsorgerinnen bestand m. E. gar keine Veranlassung zu kündigen, weil ihre Arbeit durch diese „Differenzen“ über die endgültige Erledigung einer Sache, absolut nicht berührt wurden. In wiederholten Besprechungen mit der leitenden Fürsorgerin habe ich immer auf diesen Umstand hingewiesen und sie wiederholt dringend gebeten, doch erst einmal einige Zeit abzuwarten, um zu prüfen, ob nun eine Erschwerung der Arbeit für die leitende Fürsorgerin eintreten würde. Ich habe ihr versprochen, jede Beschwerde, die sie mir vortragen würde, sorgfältigst

zu prüfen. Trotzdem hielt sie ihre Kündigung aufrecht, wohl deswegen, weil sie bereits eine andere Stelle als Kreisfürsorgerin angenommen hatte. Die freigewordenen Stellen wurden — trotz der Sperre — zum 1. Oktober wieder ord-

nungsmäßig besetzt und die Arbeit in der alten Weise fortgeführt.

E. Hänchen.

Die Berichtigung ändert an unseren Schlussfolgerungen zur Sache nichts.
Die Red.

B Ü C H E R S C H A U

**Handwörterbuch der Wohlfahrts-
pflege.** Herausgegeben von Dr.
Julia Dünner. Carl Heymanns
Verlag, 10 Lieferungen zu je
4 Mk. 818 Seiten.

Das Handwörterbuch der Wohlfahrts-
pflege ist das erste seiner Art
und wird darum jedem Fach-
arbeiter willkommen sein. Das
Lehrbuch des Hauptausschusses
für Arbeiterwohlfahrt kann schon
wegen seiner Kürze, es ist ja auch
erheblich billiger (6 Mk.), nicht den-
selben Zweck erfüllen.

Wer bestreitet, daß auch Wohl-
fahrtspflege politisch ist, kann von
diesem Buch eines besseren be-
lehrt werden. Wir kennen Frau
Dünner schon lange von ihrer
Tätigkeit als Ministerialrat im
Reichsarbeitsministerium als Freun-
din der freien Wohlfahrtspflege und
fanatische Kämpferin für die katho-
lische Caritas. Auch wenn wir sie
nicht als solche kennengelernt
hätten, könnten wir nach dem Durch-
lesen ihres Handwörterbuches keine
Zweifel mehr haben. Alle grund-
sätzlichen Fragen, z. B. Sozialethik
und Reichsgesetz für Jugendwohl-
fahrt, Gewerkschaften, Sozialpolitik
usw. werden von christlichen Ge-
werkschaftlern oder Caritasange-
hörigen behandelt. Themen, bei
denen nicht nur zwischen Caritas
und Arbeiterwohlfahrt, sondern
auch zwischen Caritas und anderen
nicht konfessionellen Wohlfahrts-
organisationen tiefe Meinungsver-

schiedenheiten klaffen, werden von
ganz einseitig eingestellten Caritas-
mitgliedern dargestellt. So schreibt
Frau Neuhaus über Bewahrungsgesetz
und Gefährdetenfürsorge, der
Jesuitenpater Muckermann
über Eugenik und Familie, der Di-
rektor des Caritasverbandes von
Acken über Anstaltswesen, Bolzau
über Zusammenarbeit von öffentlicher
und freier Wohlfahrtspflege.
Bei der Darstellung der Angestell-
tenversicherung z. B. fehlen alle
Vorschläge zur Reform, das
gleiche gilt für die Fürsorge-
erziehung und selbstverständlich
wird die Abtreibung in Grund und
Boden verdammt, ohne daß Vor-
schläge für eine Reform der ge-
setzlichen Bestimmungen gemacht
werden.

Die Darstellung der „Arbeiter-
wohlfahrt“ umfaßt eine Seite,
der vaterländische Frauenverein
1½ Seiten und daneben das Rote
Kreuz 5 Seiten, die Innere Mission
9, der Caritas-Verband 12 Seiten.
Neben dem Caritasverband wird
noch auf zwei Seiten über die Vin-
zens- und Elisabeth-Vereine ge-
sprochen und der heilige Vinzens
von Paul selber hat noch einmal
eine halbe Seite bekommen.

Entsprechend ist auch die Zahl
der sozialistischen Mitarbeiter sehr
gering. Sie werden auf ein paar
Gebiete beschränkt, wo es andere
gleichwertige Sachverständige nicht
gibt.

Auf diese Weise hat die Herausgeberin den allgemeinen Wert des andwörterbuches stark beschränkt. Alle Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt, die ein solches andwörterbuch nicht entbehren können, mahnen wir bei der Benutzung, die politische Haltung der einzelnen Aufsätze argwöhnisch zu rufen.

Wachenheim.

amilienfürsorge, von Dr. Marie Baum, Heft 12 der Schriften des Dtsch. Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 2. Auflage. 211 Seiten. Preis 5 Mk.

Marie Baum hat mit ihrer „Studie“ — im Wort Studie liegt das Unvollendete — viel Kritik gefunden.

Im Vorwort zur unveränderten 2. Auflage betont sie gegenüber dieser Kritik folgende Hauptlinien ihrer Untersuchung:

1. Das Ziel ihrer Arbeit war keine Darstellung der Organisation der Wohlfahrtspflege überhaupt, sondern lediglich der Familienfürsorge. Es ergab sich mithin eine notwendige Schematisierung.

2. Im Rahmen einer einheitlich durchdachten Organisation ist es sehr wohl möglich, die die Grundlage bildende Familienfürsorge-Organisation spezialistisch zu ergänzen.

3. Die Zukunft der Familienfürsorge ist abhängig davon,

a) daß das Schwergewicht der Arbeit bewußt auf den Außendienst verschoben wird, im Gegensatz zur heutigen Formung;

b) daß die im Außen- und Innendienst tätigen Kräfte grundsätzlich als Fachkräfte anerkannt werden und von ihrer Versetzbarkeit abzusehen ist;

c) daß die planlose Aneinanderreihung von Aufgaben einer klaren Durchformung weicht.

4. Es mußte in der Schrift auf allgemeine Mißstände hingewiesen

werden, wie: Die Ueberlastung der Fürsorgerinnen, die Unterstellung unter fachlich ungeschultes Personal und die Fehlbesetzung der leitenden Stellen der Jugend- und Fürsorgeämter.

Wie aus dieser Zusammenstellung ersichtlich ist, befaßt sich die Kritik vorwiegend mit organisatorischen Fragen, wichtig genug in einer Zeit, in der durch starke Schematisierung und Bürokratisierung Vernichtung der Lebendigkeit der Wohlfahrtspflege droht, aber eben nur so weit wichtig, wie sie Inhalt und Methodik der Familienfürsorge entscheidend bestimmt.

Ueber dem Lesen und Durcharbeiten des interessanten Tatsachen- und Zahlenmaterials gerät die Frage nach den Grundideen, auf denen sich das Buch aufbaut, in den Hintergrund. Die Familienfürsorge hat nach Marie Baum das Ziel „in allen ihren Schritten, bewußt auf die Stärkung der in der Familie liegenden Pflege- und Erziehungskräfte abzielen“. Dürfen wir das Ziel der Familienfürsorge derartig weit stecken, können wir mit Mitteln des einzelnen Entwicklungstendenzen aufhalten? Wir halten Familie wohl für eine Form der Gemeinschaft, nicht mehr für die bedeutsamste. Viel zu wenig ist bisher untersucht, welche Rolle andere Gemeinschaftsgebilde im Leben des einzelnen spielen, Jugendbünde, Gewerkschaften, Gesinnungsgemeinschaften usw. Wenn Marie Baum „Erziehung zur Gemeinschaft“ als Grundmotiv der Fürsorge bezeichnet, so scheint uns darin ein Ziel gegeben, das mehr als es bisher geschah, Beachtung fordert und der Praxis nutzbar zu machen ist. Weiterer Klärung bedürftig ist die Frage, ob wir im Rahmen der Jugendfürsorge, um derentwillen wir letzten Endes Familienfürsorge treiben, den Faktoren ge-

nügend Achtung zuwenden, die als unbewußte Erziehungseinflüsse auf das Kind angesehen werden können, Schule, Umgebung, Nachbarschaft, Straße usw., wenn uns die Gesamtfamiliensituation Ausgangspunkt aller Betrachtungen ist. Auch sie ist nur ein Erziehungseinfluß unter vielen.

Das Ziel der Familienfürsorge im Baumschen Sinne ist zu weit gesteckt. Wir dürfen sehr froh sein, wenn es in unendlicher Kleinarbeit gelingt, hier und da einmal gefährdeten Existenzen zu helfen. Die zu weite Zielsetzung muß praktisch Schiffbruch leiden. Wo ist die Masse der „Fürsorger mit Führereigenschaften“, die „Ruhe und Muße zur Bearbeitung des Einzelfalles“, die „weiten Geldmittel zur Hilfe“? Es sind nicht nur schlechte Organisationsformen, durch die die Familienfürsorge gefährdet ist; wir können nicht mit Mitteln der Fürsorge Notstände bekämpfen, die zu tiefst im Wirtschaftlichen und in den Krisen einer Staatsumwälzung und überlieferte Traditionen gegründet sind.

Sind wir so der Zielsetzung gegenüber skeptisch. — wir haben wiederholt schon gefordert, das anspruchsvolle Wort Familienfürsorge durch das nüchterne Bezirks- oder Einheitsfürsorge zu ersetzen — so bejahen wir voll und ganz die unter 3. und 4. im Vorwort der 2. Auflage ausgeführten Bemerkungen, wie so manches andere, was Marie Baum aus ihrem Material folgert. Selbst engere Zielsetzung wird durch die Forderungen einer unverünftigen Bürokratie und eines aus anderen Zweigen der Verwaltung übernommenen auf die Fürsorge nicht anwendbaren Kontrollsystems illusorisch gemacht. Wir danken es Marie Baum, daß sie hier mit der notwendigen Deutlichkeit gesprochen hat.

Hanna Hellinger, Frankfurt a. M.

Die hygienische Forderung. Von Alfred Grotjahn. Verlag Karl Robert Langewiesche (Verlag der Blauen Bücher). 177 S. Preis 2,20 Mk.

Die Bedeutung Alfred Grotjahns, der im November 1929 seinen 60. Geburtstag feierte, ist für uns nicht nur darin begründet, daß er als Professor der Sozialen Hygiene an der Universität Berlin eine fruchtbare Forscher- und Lehrtätigkeit entfaltet, sondern nicht minder darin, daß er allen Bevölkerungsschichten die Kenntnis der Ergebnisse wissenschaftlicher Facharbeit zu vermitteln sucht. Seine hierher gehörigen Arbeiten über Fragen des Geschlechtslebens und der Fortpflanzung sind weit verbreitet. Daß er bei aller intensiven Beschäftigung mit Einzelfragen den Blick aufs Ganze gerichtet hält, zeigt das vorliegende Buch. Das Ziel dieses Buches ist Verallgemeinerung der Körperkultur. Unter diesem Gesichtspunkt werden alle Forderungen behandelt, die die Hygiene an den Menschen stellt, sowohl an den Menschen als Einzelwesen, als auch an den Menschen als Glied einer Gemeinschaft. Es gehört eine vollkommene Beherrschung des Stoffgebiets der gesamten Hygiene dazu, um alles Wichtige auf so knappem Raume zu sagen. Es gehört weiterhin eine meisterliche Handhabung der Sprache dazu, um alles, was man sagt, trotz der gebotenen Kürze klar und unzweideutig auszudrücken. Diese beiden dazugehörigen Dinge bringt der Verfasser in einem Maße mit, daß der Referent in die Gefahr gerät, ihm gegenüber zu einem Beckmesser zu werden. In aller Bescheidenheit seien einige Wünsche für eine hoffentlich bald kommende neue Auflage geäußert: Im Abschnitt über Tuberkulose ist nur von der Lungentuberkulose und nicht von der Tuberkulose anderer Organe

die Rede; die Vitamine sind in dem Buche überhaupt nicht erwähnt; und endlich eine ungenaue Formulierung: auf Seite 24 heißt es von den Geschlechtskrankheiten, daß sie durch den Sexualverkehr entstehen, statt — wie übrigens auch auf Seite 129 ausgeführt wird — übertragen werden. Doch erst „wenn er über sieben Fehler verlor, dann versank der Herr Rittersmann“. Diese kleinen Ausstellungen bedeuten nichts gegenüber der gesamten Darstellung. Der Referent ist überzeugt, daß jeder Nichtmediziner von dem Buche so viel Genuß haben wird, wie der Arzt hat, wenn er etwa einen Plastik oder Architektur behandelnden Band der Blauen Bücher zur Hand nimmt. Dr. Joel.

„Von der Schulbank in das Erwerbsleben.“ Von Walter Eschbach. Verlag Carl Zwing, Jena. 30 S. Preis 0,60 Mk.

In der von der Gewerkschaft Deutscher Volkslehrer und Volkslehrerinnen herausgegebenen Volkslehrer-Schriftenreihe veröffentlicht Walter Eschbach, dessen frühere Schrift „Kinderelend — Jugendnot“ noch in guter Erinnerung ist, ein kleines Heft, das sich mit dem Uebergang des proletarischen Kindes aus der Volksschule in das Berufsleben beschäftigt. Er stellt zunächst die psychische, physische und soziale Lage der Schuljugend dar, geht auf die gegenwärtig zum Teil verständnisvollere Behandlung der Kinder in den Volksschulen ein und schildert die seelischen und gesundheitlichen Schwierigkeiten, die dem frühzeitigen Eintritt der Kinder der Volksschule in das Erwerbsleben entgegenstehen. Eschbach zieht hierbei statistisches Material aus Erhebungen des preußischen Volkswohlfahrtsministers heran und geht an Hand von Beispielen auf die vielfachen Erkrankungen im Schulkinderalter ein.

Auch die weiteren sozialen Nöte, vor allen Dingen Wohnungsnot und Bettenmangel werden mit überzeugender Wirkung dargestellt. Im Gegensatz hierzu schildert Eschbach das moderne Berufsleben mit seinem Maschinenrhythmus und der hieraus folgenden Rationierung und Entseelung des Arbeitsprozesses. Er beschäftigt sich genauer mit den Bestrebungen des Deutschen Instituts für technische Arbeitsschulung (Dinta), die aus dem jungen Menschen einen Werkmenschen erziehen wolle, wobei sie einseitig statt eines Sozialbewußtseins ein Betriebsbewußtsein züchten möchte. Unter den Triebkräften dieser Bestrebungen geht Eschbach besonders auf die Arbeits- und Erwerbslosigkeit ein. In der Frage Berufswahl und Berufsberatung, die in einem weiteren Kapitel behandelt wird, wird die Bedeutung dieser Fragen für das proletarische Kind und die erheblichen Schwierigkeiten, die diesem proletarischen Kinde bei der Berufswahl erwachsen, dargestellt. Es wird gezeigt, daß der Berufsgedanke zerfällt und statt dessen ein bloßes Erwerbsgefühl eintritt. Ferner wird geschildert, daß eine wirkliche Kenntnis der verschiedenen Berufe gar nicht besteht und viele junge Menschen aus Unkenntnis einen Beruf ergreifen. Auf die Bedeutung des Jugendlichen im Wirtschaftsleben geht ein weiteres Kapitel ein, das besonders den gewaltigen Umfang der erwerbstätigen Jugend beleuchtet und die recht ungünstigen Urlaubsverhältnisse und die erhebliche Dauer der Lehrzeit beschreibt. Sodann wird auf die Notwendigkeit eines besonderen Jugendschutzes und des Ausbaues der Schulen und der Erweiterung der Schulpflicht bis zum 15. und 16. Lebensjahr hingewiesen. Es werden auch Forderungen an die

proletarische Elternschaft für die Kindererziehung und an die Berufsausbildung hinsichtlich der Gesellen und Gehilfen sowie allgemein an die Lehrmeister erhoben. Zum Schluß wird das Internationale Jugendschutzprogramm der Gewerkschaften erläutert. Das Heftchen kann für die Kreise der Lehrerschaft ebenso sehr wie für Fürsorger und Fürsorgerinnen zur Information warm empfohlen werden. Walter Friedländer.

Der Alkoholmißbrauch. Von Geh. Med.-Rat Dr. Max Fischer. 72 S. 3 Mk. Ferd. Dümmers Verlag, Berlin.

Die Schrift enthält viel Tatsachen und Gedanken, die zu ernster Beschäftigung mit der Alkoholfrage anregen werden. Aber die Stellungnahme des Verfassers ist nicht selten zu schematisch und berücksichtigt den sozialen und wirtschaftlichen Unterbau des Alkoholismus zu wenig. Die Haltung zu der Frage „Mäßigkeit oder Enthaltensamkeit“ ist verwaschen. Der Verfasser bezeichnet zwar die Alkoholabstinenz als das richtige Mittel zur radikalen Beseitigung des Uebels, tritt aber dafür nicht ein — aus Achtung vor der „menschlichen Willensfreiheit“ und aus der Ueberzeugung, daß mit der Forderung der Abstinenz in absehbarer Zeit in unserem Volk kein Erfolg erreicht werden könne. So begnügt er sich in der Hauptsache mit der Bekämpfung des „Alkoholmißbrauchs“ — worunter bekanntlich keiner seinen eigenen Alkoholgenuß versteht. S. Drucker.

Die Krisis der Prohibition. Von Prof. Irving Fisher. 1929. Neuland-Verlag, Berlin W 8. 3 Mk. 141 S.

Das amerikanische Alkoholverbot blickt am 16. Januar auf ein zehnjähriges Alter. Dennoch läßt sich

über den Wert des Gesetzes heute nichts Endgültiges sagen. Alles hängt davon ab, ob eine schärfere Durchführung des Verbots wird erreicht werden können, und um dieses Wichtigste tobt noch der Kampf zwischen den „Nassen“ und „Trockenen“. In dem heutigen Zustand häufiger Mißachtung des Gesetzes sieht Fisher, der angesehene Nationalökonom und Statistiker an der Yale-Universität, die „Krisis der Prohibition“. Er selbst ist auf Grund seiner vieljährigen Beobachtungen aus einem Gegner des Alkoholverbots zu einem begeisterten Anhänger geworden und verlangt stürmisch die strengere Durchführung der Prohibition, damit die augenblicklichen Verhältnisse, die er als unerträglich bezeichnet, bald überwunden werden. Bleibt es bei der jetzigen Schlappheit vieler Behörden, dann werden die schon eingetretenen Segnungen zu einem Fluch werden. Eine straffe Durchführung wird aber bewirken, daß mit der amerikanischen Prohibition ein neues, besseres Zeitalter eröffnet wird. S. Drucker.

Bild und Wort zur Säuglingspflege. Unterrichts- und Nachschlagebuch von Elisabeth Behrend. Verlag B. G. Teubner. 65 Seiten. Preis 2,80 Mk.

Das Buch von Frau Behrend ist bereits nach einem Jahr zum zweiten Male verlegt worden. Auch zeigt schon ein kurzes Blättern, daß hier wirklich ein „Sachverständiger“ anschauliche und gute Arbeit geleistet hat. Text und Bilder sind ausgezeichnet. Schade, daß der Preis noch immer 2,80 Mk. beträgt, man wünschte so sehr, es in der Säuglingsfürsorgestelle jeder Mutter in die Hand drücken zu können. Es würde sicherlich noch mehr als die bald vergessenen Worte in der Beratung anweisen und erklären können. D. Be.